

# Exemplarische Einblicke in die Spruchkammerverfahren Angenrods und seiner näheren Umgebung

INGFRIED STAHL

Am 30. März 1945 war in Angenrod und der Region Vogelsberg der Zweite Weltkrieg zu Ende. Pattons Panzer der 3. US-Armee hatten in raschem Durchmarsch nach dem Motto „push-push“ die Region von der unsagbaren Hitler- und Nazi-Diktatur befreit.

Die US-Amerikaner sollten dann aber noch weiter nach Deutschland vordringen, und zwar zunächst in nördlicher, dann in östlicher Richtung ins Thüringerland, wo sie mit der Befreiung des KZ Buchenwald bei Weimar die wohl schrecklichsten Erlebnisse ihres Soldatenlebens zu verarbeiten hatten.

Das offizielle Ende des Krieges wurde jedoch erst mit der Unterzeichnung der Kapitulationserklärung der Deutschen Wehrmacht in Berlin-Karlshorst besiegelt, und zwar am 8. Mai 1945.<sup>1</sup>

Viele Tausende deutscher Soldaten gerieten in Gefangenschaft der Siegermächte: der Vereinigten Staaten von Amerika, von Großbritannien, Frankreich und der Sowjetunion.<sup>2</sup> Für manche dieser zumeist jungen Männer handelte es sich nur um kurzfristige Internierungen, insbesondere im Gewahrsam der Westalliierten. Für andere hingegen folgten langjährige Gefangenschaften unter zumeist menschenunwürdigen Bedingungen, so in fernöstlichen Arbeitslagern wie in Sibirien unter qualvollen Arbeits-, klimatischen, Verpflegungs- und Hygienebedingungen.<sup>3</sup>

Abertausende dieser vom Rest der Welt Abgeschnittenen sollten ihre Heimat Deutschland und ihre Lieben daheim nie wiedersehen: sie kamen in der Gefangenschaft um.<sup>4</sup> Nur wenige Tausend der ehemaligen deutschen Wehrmacht- und auch Waffen-SS-Soldaten wie zum Beispiel Angehörige der 6. Armee von Stalingrad erlebten ab 7. Oktober 1955 dank des unablässigen Bemühens der deutschen Nachkriegsregierung unter Bundeskanzler Konrad Adenauer um Entlassung in die Heimat die kaum in Worte zu fassende Wiedersehensfreude mit ihren Familien.<sup>5</sup> Es war die politisch ausgehandelte „Heimkehr der Zehntausend“, einhergehend

---

1 [https://de.wikipedia.org/wiki/Bedingungslose\\_Kapitulation\\_der\\_Wehrmacht](https://de.wikipedia.org/wiki/Bedingungslose_Kapitulation_der_Wehrmacht) (abgerufen am 29.09.2017).

2 [https://de.wikipedia.org/wiki/Kriegsgefangene\\_des\\_Zweiten\\_Weltkrieges#cite\\_note-27](https://de.wikipedia.org/wiki/Kriegsgefangene_des_Zweiten_Weltkrieges#cite_note-27) (abgerufen am 29.09.2017).

3 Albrecht Lehmann: Gefangenschaft und Heimkehr, Deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion. C. H. Beck, München 1986; Sowjet-Union: Nichts vergessen in: Der Spiegel 27/83, 4. Juli 1983, S. 90 – 92.

4 So kam über ein Drittel der insgesamt gut drei Millionen in sowjetische Kriegsgefangenschaft gelangten deutschen Soldaten zu Tode.

5 <https://de.wikipedia.org/wiki/Heimkehrer> (abgerufen am 22.06.2017).

mit der auch Aufnahme diplomatischer Beziehungen Deutschlands mit der Sowjetunion.<sup>6</sup>

Da flossen sehr, sehr viele Tränen der Rührung, sowohl bei den ausgemergelt eintreffenden ehemaligen Soldaten, als auch bei ihren Frauen, Müttern, Kindern und allen übrigen Angehörigen ihrer Familien. Es war der historische Tag von „Friedland“ an der Zonengrenze der Siegermächte Sowjetunion und Alliierte.

Auf die hiesige Region Oberhessen und speziell des kleinen Ortes Angerod und seiner Umgebung heruntergebrochen ergab sich mit der Befreiung durch die US-GIs zunächst die Situation, dass das politische Sagen im Dorf nun nicht mehr die Nationalsozialisten hatten, sondern die örtliche und regionale US-Militärkommandantur. Es sollten ja, angeordnet von deren höchsten Instanz, nämlich vom Oberkommandierenden der US-Streitkräfte in Europa, General Dwight D. Eisenhower (1890 – 1969), auch in Deutschland Demokratien aufgebaut werden.<sup>7</sup> Eisenhower war während des Zweiten Weltkriegs zudem höchster militärischer Befehlshaber der Alliierten, der „Supreme Commander der Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force (SHAEF) in Europa.“<sup>8</sup>

Bei der Demokratie handelt es sich bekanntermaßen um die nach wie vor gerechteste, weil alle Stimmen der Bevölkerung berücksichtigende Staatsform - und dies bei freien Wahlen. Sie geht im Prinzip auf die klassische Form von „demokratós“ - Herrschaft des Staatsvolks - aus der griechischen Antike (5. Jh. v. Chr.) zurück, entstammt also Griechenland aus dessen kulturellem und politischem Vermächtnis für die Weltgeschichte überhaupt.<sup>9</sup>

In den USA und allen zivilisierten Nationen der Welt waren Demokratien, gepaart mit dem Gedankengut von Aufklärung und persönlicher Freiheit, schon seit langem etabliert – und sind es auch heute noch, wenngleich in manchen Teilen der Welt bereits wieder sehr bedenkliche Rückschritte zu Autokratien zu registrieren sind.

Deutschland nach der leidvollen Nazi-Diktatur musste allerdings nach dem Krieg erst für die Demokratie „umgepolt“ werden. Zu sehr war noch völkisch-nationales und rassistisches Gedankengut in den Köpfen vieler Menschen eingepägt.

Um Neuordnung des deutschen Staatsgebildes zur Demokratie auf den Weg zu bringen, hatten sich die Siegermächte ein tiefgreifendes politisches Verfahren ausgedacht: Elimination aller politisch belasteten Nationalsozialisten aus dem öffentlichen Leben, und dies auch auf längere Zeit - auch in Internierungslagern - und dann natürlich Etablierung in freien Wahlen neugewählter Gemeinderäte sowie Einsetzung entsprechender politisch unbelasteter Bürgermeister nach dem

---

6 [https://de.wikipedia.org/wiki/Heimkehrer#Die\\_E2.80.9EHeimkehr\\_der\\_Zehntausend.E2.80.9C](https://de.wikipedia.org/wiki/Heimkehrer#Die_E2.80.9EHeimkehr_der_Zehntausend.E2.80.9C) (abgerufen am 29.09.2017).

7 Die Direktive JCS 1067 der Alliierten mit Blick auf den demokratischen Neubeginn in Deutschland war bereits auf der Potsdamer Konferenz bekanntgegeben worden: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Entnazifizierung> (abgerufen am 29.09.2017).

8 [https://de.wikipedia.org/wiki/Dwight\\_D.\\_Eisenhower](https://de.wikipedia.org/wiki/Dwight_D._Eisenhower) (abgerufen am 31.08.2017).

9 <https://de.wikipedia.org/wiki/Demokratie> (abgerufen am 29.09.2017).

Krieg. Dies alles erfolgte mit dem Ziel, Verwaltung und öffentliches und wirtschaftliches Leben wieder in Gang zu setzen, nun aber im Sinne demokratischer Verhältnisse.

Während in den ausgebombten Großstädten Deutschlands insbesondere der Wiederaufbau im Vordergrund stand, war dies für die ländliche Region zumeist von nur geringer Relevanz. Was die Ermittlung der für die Durchsetzung der NS-Politik 1933 bis 1945 verantwortlichen Personen und deren Aburteilung anbelangt, war schon gleich nach Besetzung auch Angenrods, wie generell praktiziert, der sogenannte „automatic arrest“ von den US-Offizieren umgesetzt worden.<sup>10</sup> Hierbei handelte es sich um unverzügliche Festnahmen von mutmaßlichen NS-Aktivistinnen ohne vorausgehende Einzelprüfung.

### **Kleiner Exkurs: Gesetz zur Befreiung von Nationalismus und Militarismus**

Schon unmittelbar nach dem Ende des Dritten Reiches, verbunden mit Absetzung und Inhaftierung der post-Hitler-Regierung unter Karl Dönitz, übernahmen die Siegermächte mit ihren Oberbefehlshabern – Dwight D. Eisenhower für die USA, Georgi Schukow für die UdSSR, Bernard Montgomery für das United Kingdom und Jean de Latrre de Tassigny für Frankreich – die oberste Regierungsgewalt im Nachkriegsdeutschland.

Grundlegend war hier das Besatzungsrecht. Dieses betraf unter anderem auch die Administration von ganz oben bis nach unten in die Gemeinden. Verkündet wurde diese Zäsur mit einer gemeinsamen Erklärung der Alliierten am 5. Juni 1945, auch als „Berliner-“ beziehungsweise „Juni-Deklaration“ bezeichnet.<sup>11</sup>

Mit dem Ziel gemeinsamer Ausübung der Regierungsgewalt etablierten die Siegermächte nachfolgend den sogenannten Alliierten Kontrollrat. Zu seiner ersten und somit konstituierenden Sitzung trat er bereits am 30. Juli 1945, dies am Rande der Potsdamer Konferenz, zusammen.<sup>12</sup>

Mit einer ganzen Serie von sogenannten Kontrollrats-Gesetzen – von Nr. 1 (20. September 1945, Aufhebung von NS-Recht) bis Nr. 62 (20. März 1948, Staatskirchenrecht) – nahm der Kontrollrat in den ersten knapp drei Jahren nach Kriegsende die grundsätzliche und demokratisch orientierte politische Weichenstellung in Deutschland vor.<sup>13</sup>

Die in Abkehr vom NS-Deutschland wichtigsten dieser Gesetze waren wohl Nr. 1 (Aufhebung von NS-Recht), Nr. 2 (Auflösung und Liquidierung der NS-Organisationen), Nr. 10 (Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben) und Nr. 34 (Auflösung der Wehrmacht). In einer Reihe von

---

10 [https://de.wikipedia.org/wiki/Automatischer\\_Arrest](https://de.wikipedia.org/wiki/Automatischer_Arrest) (abgerufen am 07.08.2017).

11 [https://de.wikipedia.org/wiki/Berliner\\_Erkl%C3%A4rung\\_\(Alliierte\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Berliner_Erkl%C3%A4rung_(Alliierte)) (abgerufen am 31.08.2017).

12 [https://de.wikipedia.org/wiki/Alliiertes\\_Kontrollrat](https://de.wikipedia.org/wiki/Alliiertes_Kontrollrat) (abgerufen am 31.08.2017).

13 <https://de.wikipedia.org/wiki/Kontrollratsgesetz> (abgerufen am 31.08.2017).

Kontrollratsgesetzen, insgesamt 15, erfolgten dann auch Änderungen von bereits zuvor verabschiedeten Gesetzen.

Bezüglich des Verbots der NSDAP hatte der Kontrollrat bereits mit seiner Proklamation Nr. 2, Abschnitt XI, vom 20. September 1945 als eine der zusätzlichen an Deutschland gestellten Forderungen unter Punkt 38 fixiert: „Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei (NSDAP) ist völlig und endgültig aufgelöst und wird als illegal erklärt.“

Das Verbot der ihr zugehörigen Gliederungen und angeschlossenen Verbände und von der Partei abhängigen Organisationen sowie auch aller „Nazi-Einrichtungen, die von der Partei als Werkzeuge ihrer Herrschaft geschaffen“ worden waren, wurde gleich anschließend unter Punkt 39 als Forderung erhoben.<sup>14</sup>

Nur drei Wochen später, am 12. Oktober 1945, erfolgte dann durch das Kontrollrats-Gesetz Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats das nun rechtswirksame endgültige Verbot der NSDAP einschließlich aller zugehörigen Gliederungen und Verbände. Es war eine essentielle und unverzichtbare legislative Maßnahme des Kontrollrats bezüglich Wegbereitung der Demokratie im Nachkriegsdeutschland.

Mit Blick auf primären Aufbau der Demokratie im damaligen Großhessen war es dann am 3. November 1945 ein Runderlass des Großhessischen Staatsministeriums, in dem aufgefordert wurde, bei den Stadt- und Landkreisen demokratische Reinigungs- und Benennungsausschüsse zu bilden.<sup>15</sup> Es gelte, heißt es hier, „ganz allgemein die Reinigung des öffentlichen Lebens vom nationalsozialistischen und militärischen Ungeist“ zu fördern.

Hintergrund dieser Direktiven war die grundsätzliche Vorgehensweise der Alliierten, parallel zu den anhängigen internationalen Gerichtsverfahren in Nürnberg und der „reeducation“<sup>16</sup>, also der Umerziehung, den diktatorischen und menschenverachtenden Nationalsozialismus sowohl als Ideologie als auch als Phänomen auszuschalten. Hierfür richtungweisend war auch bereits das am 26. Septem-

---

14 <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-proklamation2.htm> (abgerufen am 29.09.2017).

15 Herbert Jäkel, Die Entnazifizierung in Alsfeld, *Heimatchronik der „Oberhessischen Zeitung“*, 13. Jahrgang, Heft 5, Mai 1996; Jäkel berichtet in seinem Beitrag auch über Klagen des Großhessischen Ministers des Innern, dass diese Ausschüsse nicht funktionierten. Es gingen Beschwerden ein, dass „Nazis Zulassungen für Kraftfahrzeuge erhalten, bekannte Antifaschisten dagegen nicht“ oder aber auch, dass „Naziaktivisten und Militaristen bestrebt seien, in der Landwirtschaft unterzutauchen, um sich damit besser der Kontrolle zu entziehen und um die Möglichkeit zu erhalten, im Umkreis ihrer Betätigung politischen Einfluß zu gewinnen.“ Die Ausschüsse sollten daher, so das Schreiben des Ministers, „Vorschläge unterbreiten zur Heranziehung von Personen zur öffentlichen Verwaltung, die weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehörten.“ Besonders in Vorschlag gebracht werden sollten auch junge Leute, dies selbst, „wenn sie zwangsläufig der HJ oder dem BDM angehören mußten, ohne jedoch ein Amt bekleidet zu haben.“ Mit dieser personellen Strategie sollten in die „öffentlichen Verwaltungsapparate Menschen mit zuverlässiger demokratischer Gesinnung“ hineingelangen. In Alsfeld war es dann sogleich der Landrat, der die Bürgermeister im Kreis Alsfeld aufrief, „in der Gemeinde eine Stelle zu errichten, die alle Klagen über Mißstände in der Denazifizierung sammelt und an einen demokratischen Reinigungs- und Benennungsausschuss weiterleitet.“

16 <https://de.wikipedia.org/wiki/Reeducation> (abgerufen am 31.08.2017).

ber 1945 von der amerikanischen Militärregierung in Kraft gesetzte Gesetz Nr. 8 zu interpretieren.<sup>17</sup> Es verbot die Beschäftigung von Mitgliedern der NSDAP und ihrer Organisationen auch in den wirtschaftlichen Betrieben, es sei denn als einfacher Arbeiter.

Nach einer geraumen Vorlaufzeit nach dem Krieg und dem in Gang setzen von Verwaltung und Wirtschaft im Nachkriegsdeutschland wurde am 5. März 1946 das „Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ verabschiedet.<sup>18</sup> Mit diesem gelangte das Erfassungsprozedere in strukturierte und gesetzlich fundierte Bahnen.

In diesem für die weitere Entwicklung des Nachkriegsdeutschlands grundlegenden Gesetz heißt es unter anderem: „Nationalsozialismus und Militarismus haben in Deutschland zwölf Jahre die Gewaltherrschaft ausgeübt, schwerste Verbrechen gegen das deutsche Volk und die Welt begangen, Deutschland in Not und Elend gestürzt und das Deutsche Reich zerstört. Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerläßliche [sic] Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau.“

Weiter wurde auch – recht positiv für die deutsche Politik – bekräftigt, die Amerikanische Militärregierung habe nun entschieden, „daß [sic] das deutsche Volk die Verantwortung für die Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus auf allen Gebieten übernehmen kann.“

## Etablierung von Spruchkammern in Hessen

In dem Gesetz, das als Gesetz Nr. 902 vom 23. Oktober 1947, als Gesetz Nr. 922 vom 29. März 1948 und Gesetz Nr. 923 vom 31. März 1948 noch drei Änderungen erfuhr, wurde die detaillierte Vorgehensweise bei den Einstufungen der Nazis und auch den Sühnemaßnahmen festgelegt. Auf örtlicher Ebene zuständig waren die mit Laien, also Nicht-Juristen gebildeten Spruchkammern.<sup>19</sup> Sie trafen die Entscheidung über die Einreihung in die Gruppen Verantwortlicher und nahmen auch die Sühnefestsetzungen vor. Für jede dieser Kammern wurde ein öffentlicher Kläger berufen. Er erfüllte gleichsam die Funktion eines Staatsanwalts, vertrat also die staatliche Ebene. Alle Mitglieder der Kammern durften natürlich nicht nationalsozialistisch belastet sein.

---

17 [https://www.landesarchiv-bw.de/stal/spk/1\\_Anfang.htm](https://www.landesarchiv-bw.de/stal/spk/1_Anfang.htm) (abgerufen am 29.09.2017).

18 <http://www.verfassungen.de/de/bw/wuertt-b-befreiungsgesetz46.htm> (abgerufen am 29.09.2017).

19 Eine erste grundlegende Aufarbeitung der Spruchkammerverfahren bezüglich der Stadt Alsfeld erfolgte bereits vor mehr als zwei Jahrzehnten durch Alsfelds Lokalhistoriker Dr. Herbert Jäkel: Herbert Jäkel, Die Entnazifizierung in Alsfeld, *Heimatchronik der „Oberhessischen Zeitung“*, 13. Jahrgang, Heft 5, Mai 1996 sowie Die Entnazifizierung in Alsfeld (Forts.), *Heimatchronik der „Oberhessischen Zeitung“*, 13. Jahrgang, Heft 6, Juni 1996. In den Einzelfällen werden hier die Spruchverfahren gegen „Karl Gottschämmer“, den „Heilpraktiker Willi Friedrich“, „Dr. B.“, den „Schüler J.“, „Schulrat Karl Rausch“, die Fälle „des Rechtsanwaltes W.“, des „Hilfsarbeiters G.“, des „Berufsschullehrers F.“, des „Buchhalters F.“ und des „Studienrates Dr. Sp.“ sowie gegen Alsfelds damaligen „Bürgermeister Dr. Völsing“ ausführlich erörtert.

Grundlage der Spruchkammerverhandlungen waren die von den Einzelnen auszufüllenden und abzugebenden Meldebögen der amerikanischen Militärregierung (MilGOV).<sup>20</sup> Dabei handelte es sich um einen gegenüber den Primär-Fragebögen der MilGOV<sup>21</sup> dann deutlich reduzierten „Meldebogen“ mit nur noch 14 Hauptfragenbereichen (Abb. 1) (Abb. 2). Erstere (Rev. 15 May 1945, also unmittelbar nach Kriegsende konzipiert) umfassten noch 131 Einzelfragen zu insbesondere „E. Membership in Organisations“, also Mitgliedschaft in Organisationen, und waren zweisprachig abgefasst.

Lfd. Nr.	Einflieferungsort	Einflieferungstag	Aktzeichen	Buchstabe
----------	-------------------	-------------------	------------	-----------

**Meldebogen** auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946  
**Deutlich und lesbar ausfüllen (Druckbuchstaben)! Dick umrahmtes nicht ausfüllen! Jede Frage ist zu beantworten!**

Zuname \_\_\_\_\_ Vornamen \_\_\_\_\_ Beruf \_\_\_\_\_  
 Wohnort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_ Familienstand ledig/verheiratet/verwitwet/geschieden  
 Wohnorte seit 1933:  
 a) \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 b) \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 c) \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

1.	Waren Sie jemals Angehöriger, Anwärter, Mitglied, Förderndes Mitglied der:	Ja oder Nein	Stärker Angedroht innerhalb RM	von	bis	Militär-glieds-Nr.	Höchster Rang oder höchstes befristetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber	Klasse oder Teil B
a	NSDAP.							
b	Allg. SS							
c	Waffen-SS							
d	Gestapo							
e	SD (Sicherheitsdienst der SS)*							
f	Geheime Feldpolizei							
g	SA							
h	NSKK. (NS-Kraftfahr-Korps)							
i	NSFK. (NS-Flieger-Korps)							
k	NSF. (NS-Frauenstaff)							
l	NSDStB. (NS-Studentenbund)							
m	NSDoB. (NS-Dozentenbund)							
n	HJ.							
o	BdM.							

\*Es ist auch nebenamtliche Mitglieder, z. B. Vertrauensmann, aufzuführen.

2.	Gehörten Sie außer Ziffer 1 einer Naziorganisation gemäß Anhang zum Gesetz an?	Bezeichnung	von	bis	Höchster Rang oder höchstes befristetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber	Klasse oder Teil B
a						
b						
c						
d						
e						
f						
g						

\*Es ist jedem freigestellt hier auch die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen nachzuweisen.

3. Waren Sie Träger von Parteiauszeichnungen (Parteiorden), Empfänger von Ehrensold oder sonstiger Parteibegünstigungen?  
 Welcher?

4. Hatten Sie irgendwann Vorteile durch Ihre Mitgliedschaft bei einer Naziorganisation (z. B. durch Zuschüsse, durch Sonderzuteilungen der Wirtschaftsgruppe, Beförderungen, UK-Stellung u.ä.)?  
 Welche?

5. Machten Sie jemals finanzielle Zuwendungen an die NSDAP. oder eine sonstige Naziorg.?  
 an welche \_\_\_\_\_ in welchen Jahren \_\_\_\_\_ insgesamt RM \_\_\_\_\_

Abb. 1: Meldebogen-Vordruck (Vorderseite), HStAD, R 12 C, Nr. 248.

20 HStAD, Best. R 12 C, Nr. 248.

21 HStAD, Best. R 12 D, Nr. 43.

**6. Zugehörigkeit zur Wehrmacht, Polizeiformationen, RAD, OT, Transportgruppe Speer u. ä.**

Genauere Bezeichnung der Formation		höchster erreichter Rang	ab wann	Klasse oder Teil B
a				
b				

c Waren Sie NS-Führungsoffizier (auch wenn nicht bestätigt)? \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

d Waren Sie Generalstabsoffizier? \_\_\_\_\_ Rang \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**7. In welchen Organisationen (Wirtschaft, Wohlfahrt) bekleideten Sie ein Haupt-, Neben- oder Ehrenamt?**

Bezeichnung			von	bis	höchster Rang od. höchstes bekleidetes Amt od. Tätigkeit, auch vertretungsweise od. ehrenhalber		
a							
b							
c							
d							
e							
f							

**8. Angaben über Ihre Haupttätigkeit, Einkommen und Vermögen seit 1932**

Ziff.	Jahr	Waren Sie selbstständig oder Arbeitnehmer?	Falls selbstständig: Zahl der Beschäftigt.	Stellung od. Dienstbezeichnung als Arbeiter, Handwerker, Angestellter, Beamter, Vorstand, Gesellschafter, Aufsichtsrat, Unternehmer, freier Beruf etc.	Firma des Arbeitgebers oder eigene Firma bzw. Berufsbezeichnung mit Ausdrück	Steuerpflichtig: Klassen- Einkommen des Betroffenen RM	Steuerpflichtig: Vermögen des Betroffenen RM
a	1932						
b	1934						
c	1938						
d	1943						
e	1945						

9. Haben Sie Unternehmen oder Betriebe betreut oder kontrolliert?  
Welche? \_\_\_\_\_

10. Wurden Ihnen von Staat, Partei, Wirtschaft o. ä. Organisationen bisher nicht aufgeführte Titel, Dienst-  
ränge oder -bezeichnungen verliehen?  
Welche? \_\_\_\_\_

11. Läuft oder lief für Sie bereits ein Prüfungsverfahren? \_\_\_\_\_ Akt.-Zeich? \_\_\_\_\_  
Wo? \_\_\_\_\_ Mit welchem Ergebnis? \_\_\_\_\_

12. Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung schriftlich genehmigt?  
Vorläufig? \_\_\_\_\_ Endgültig? \_\_\_\_\_ Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung abgelehnt?  
Durch welche örtliche Militärregierung u. wann wurde Ihre Beschäftigung genehmigt oder abgelehnt?

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben. Falsche oder irreführende oder unvollständige Angaben werden gemäß Art. 65 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

13. In welche Gruppe des Gesetzes gliedern Sie sich ein?  
Falls Sie glauben, daß das Gesetz nicht auf Sie Anwendung findet, geben Sie Gründe an: \_\_\_\_\_

14. Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Abb. 2: Meldebogen-Vordruck (Rückseite), HStAD, R 12 C, Nr. 248.

Für Angenröder ging dieses Prozedere in den Jahren 1946 bis 1948 über die Bühne,<sup>22</sup> gefolgt dann entweder von Spruchverfahren in schriftlicher Form ohne Verhandlung in Alsfeld – und das war ganz überwiegend der Fall – oder von Spruchkammerverhandlungen im Amtsgericht Alsfeld beziehungsweise später im Hotel „Deutsches Haus“ unter Ladung der Beklagten und dann auch der aufgebotenen Zeugen und im Beisein des Rechtsbeistands des Betroffenen.

Alle Verfahren, ob schriftlich oder aber vor Ort persönlich, mündeten dann in die Entscheide, die sogenannten Sprüche. In diesen wurde die Gruppeneinstufung

fixiert und gegebenenfalls das Strafmaß, die „Sühne“, festgelegt. In allen Fällen stand dem Betroffenen dann als nächste Instanz als Einspruchsmöglichkeit der Gang zum Berufungsgericht in Gießen optional zur Verfügung. Es konnte also, was durchaus in dem einen oder anderen Fall praktiziert wurde, mit Unterstützung eines Rechtsanwalts Berufung eingelegt werden, dies mit dem Ziel, entweder gänzlich als unbelastet erklärt zu werden oder aber auch, das Ausmaß der Sühne heruntersetzen zu lassen.



*Abb. 3: Minister Gottlob Binder, HStAD, R 4, Nr. 14603*

Vorgesetzter aller Kammern in Hessen war der damals institutionalisierte „Minister für politische Befreiung“, Gottlob Binder (1885 – 1967) (Abb. 3).<sup>23</sup> Dieser hatte die Dienstaufsicht, und er bestellte auch die Mitglieder der Kammern und den öffentlichen Kläger. Binder war Mitglied der SPD.

Grundlage aller Einzel-Überprüfungen war der bereits erwähnte obligatorische Meldebogen der US-Militär-Behörde. In der örtlichen Presse wurde bereits im Vorfeld großaufgemacht über das Inkrafttreten des „Gesetzes zur Befreiung von

---

23 HStAD Bestand S 1 Nr. NACHWEIS.



Nationalsozialismus und Militarismus“ berichtet, in der „Fuldaer Volkszeitung“ sogar in vollem Wortlaut, drei komplette Zeitungssseiten umfassend und mit der Hauptschlagzeile: „Das neue Säuberungsgesetz ist in Kraft getreten.“<sup>24</sup> (Abb. 4)



Abb. 4: Säuberungsgesetz, Fuldaer Volkszeitung; 09.03.1946; (Hohhaus-Bibliothek)

Zu den Grundlagen des Gesetzesvorhabens wird den Lesern eingangs mitgeteilt: „Die alliierte Militärregierung hat das neue deutsche Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus genehmigt. Das Gesetz sieht zum erstenmal [sic] die Beteiligung deutscher Behörden bei der Durchführung der politischen Säuberung vor.

Die Unterzeichnung des Gesetzes erfolgte in München durch die Ministerpräsidenten der drei Länder in der amerikanischen Besatzungszone. Alle Deut-

24 Fuldaer Volkszeitung; 09.03.1947; der Autor dankt Herrn Prof. Dr. Karl-August Helfenbein (Lauterbach) ganz herzlich für seine Unterstützung bei der Einsichtnahme in die Archivalien der Hohhaus-Bibliothek in Lauterbach.

schen müssen auf Grund des Gesetzes einen Fragebogen ausfüllen. Die Einteilung der Nazis erfolgt in fünf Gruppen von den hohen Nazis bis zu den Mitläufern. Die Schuldigen werden je nach ihrer Beteiligung an den Methoden der Nazis zur Bestrafung herangezogen. Die Entscheidungen über die Art der Bestrafung erfolgen durch einen deutschen Gerichtshof.

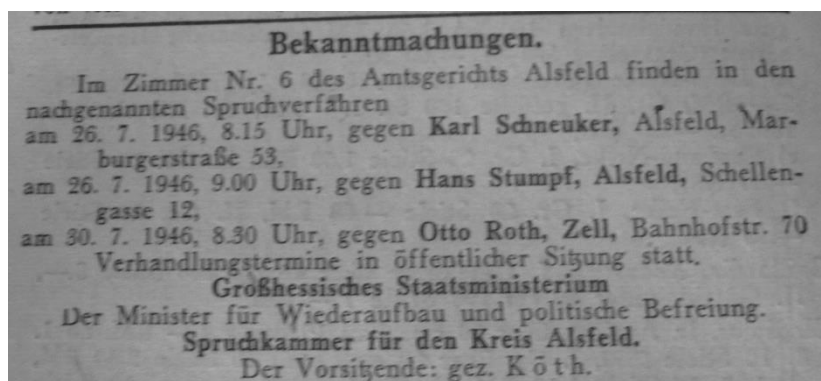
Der stellvertretende amerikanische Militärbefehlshaber General Lucius D. Clay (1897 – 1978)<sup>25</sup> hat sich über die Zusammenarbeit der deutschen Behörden bei der Ausarbeitung des Gesetzes lobend ausgesprochen und sagte:

„Ich habe Achtung vor den Deutschen, die ein solches Programm ausarbeiten.“

Zu den Gruppen der Verantwortlichen werden in den Artikeln 5 bis 7 des Gesetzes (Hauptschuldige), in Artikel 8 (Militaristen), Artikel 9 und 10 (Nutznießer) sowie in den Artikeln 11 bis 13 (Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete) die jeweiligen Details festgeschrieben. Auch die fallbezogen anzuwendenden Sühnemaßnahmen, insbesondere gegen Hauptschuldige, Aktivisten, Minderbelastete und Mitläufer, werden gesetzlich fixiert. Aber auch der gesetzliche Passus „Mildernde Umstände“ ist in das Gesetz integriert.

## Etablierung der Spruchkammer Alsfeld 1946

Die Spruchkammer Alsfeld war eine von insgesamt 14 Spruchkammern in diesem Bezirk. Sie war erste Instanz für die Verfahren und für die Entnazifizierung in den Gemeinden des Kreises Alsfeld zuständig. Ihre Arbeit hatte sie bereits im Mai 1946 aufgenommen. Eine entsprechende Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Alsfeld“, das ab dem 4. Oktober 1945 erschien, erfolgte allerdings nicht. Wohl aber wurden in diesem Blatt ab dem 25.07.1946 die jeweiligen Spruchverfahren unter Angabe der Personen, deren Geburtsdaten und deren Terminierung dezidiert veröffentlicht.



*Abb. 5: Spruchkammer Lauterbach startet. Der Landrat des Landkreises Lauterbach - Mitteilungen 23.05.1946 (Hobhaus-Bibliothek)*

25 HStAD Bestand S 1 Nr. NACHWEIS

In den „Mitteilungen“ des „Landrats des Landkreises Lauterbach“ ist aber die Tätigkeitsaufnahme der entsprechenden Kammer für den Nachbarkreis Alsfeld in einer offiziellen Meldung vom 23. Mai 1946 (Abb. 5) dokumentiert:<sup>26</sup>

„Die Spruchkammer für den Kreis Lauterbach hat am 20. Mai ds. Js. aufgrund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Unsere Geschäftsräume befinden sich in Lauterbach im Amtsgericht, Marktplatz.

Es wurden vom Ministerium für Wiederaufbau und politische Befreiung ernannt:

Als geschäftsführender Vorsitzender Wilhelm Fester, Schlitz, als Vorsitzender Peter Meister, Schlitz, als öffentl. Ankläger Wilhelm Otterbein, Lauterbach, Eugen Korndörfer, Schlitz.

Spruchkammer Kreis Lauterbach.

Der Vorsitzende: Wilh. Fester.“

Da sowohl die „Oberhessische Zeitung“ (Alsfeld) als auch der „Lauterbacher Anzeiger“ (Lauterbach) aus politischen Gründen in der ersten Zeit nach Kriegsende 1945 nicht erscheinen durften,<sup>27</sup> waren es lediglich die von der US-Militärkommandantur gestatteten Amtsblätter des Landrats des Kreises Alsfeld beziehungsweise Lauterbach, die die hiesige Bevölkerung mit amtlichen Nachrichten informierten.

So erfolgte auch die offizielle Bekanntmachung des Gesetzes zur „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ auf diesem Wege und in Durchführung dieses Gesetzes die Einrichtung der beiden regionalen Spruchkammern, zum einen in Alsfeld (Amtsgericht), zum anderen auch in Lauterbach, ebenfalls im dortigen Amtsgericht.

Im Lauterbacher Mitteilungsblatt wurden dann allerdings in den Folgemonaten keine Einzelverfahren der dortigen Spruchkammer veröffentlicht. Es findet sich lediglich am 24.10.1946 eine Mitteilung über öffentliche Spruchkammerverhandlungen mit R. und G. vor der Spruchkammer Darmstadt-Lager (Rheinstraße).

In ersterem Fall wurde der Verhandlungstag auf den 30.10.1946, 8 Uhr, terminiert. Im zweiten Fall, nämlich eines damals 64-jährigen Landwirts eines Kreisortes, war die Verhandlung auf den 01.11.1946, aber nun 13 Uhr, festgesetzt. Die Publikation weiterer Details zu diesen Verfahren erfolgte in den Mitteilungen des Landrats des Landkreises Lauterbach jedoch nicht mehr.

Im „Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Alsfeld“ finden sich erheblich später, nämlich erst ab 25.07.1946, diverse Bekanntmachungen zu öffentlichen

---

26 Der Landrat des Landkreises Lauterbach – Mitteilungen: 23.05.1946 (Hohhaus-Bibliothek Lauterbach).

27 [https://de.wikipedia.org/wiki/Pressegeschichte\\_in\\_Deutschland](https://de.wikipedia.org/wiki/Pressegeschichte_in_Deutschland) (abgerufen am 02.10.2017); damals wurden sämtliche deutsche Medien, von Ausnahmen abgesehen, wegen der Gefahr sogenannter nationalsozialistischer Durchwirkung geschlossen, um einen demokratisch basierten Neuaufbau zu ermöglichen. Diese Phase des „Medienverstummens“ infolge der militärischen Medienpolitik in 1945 ging auch als „Blackout“ in die Zeitgeschichte ein: <https://de.wikipedia.org/wiki/Aussetzer> (abgerufen am 02.10.2017).

Sitzungen von Spruchkammerverhandlungen in Alsfeld (Abb. 6).<sup>28</sup> Den Bekanntmachungen des „Großhessischen Ministeriums für politische Befreiung“ zufolge fanden diese Sitzungen in Zimmer 6 des Amtsgerichts Alsfeld (Abb. 7) statt. Den Vorsitz hatte Otto Köth.

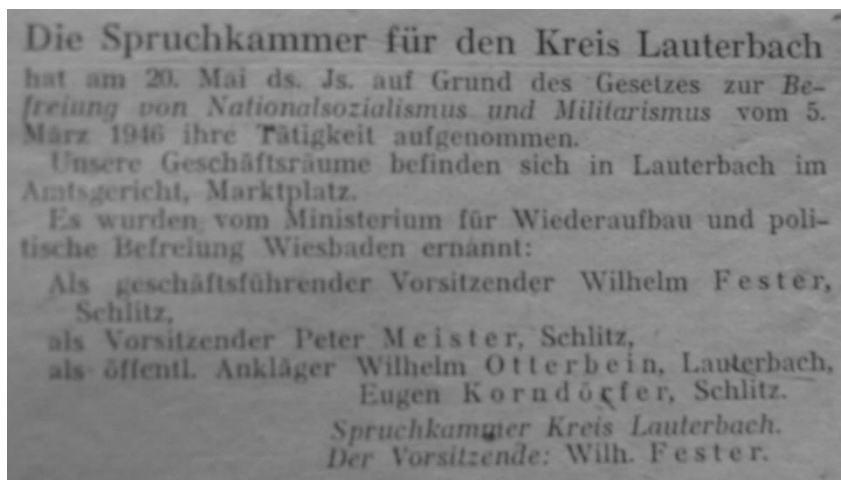


Abb. 6: Erste Bekanntmachung eines Verfahrens vor der Spruchkammer Alsfeld, OZ-Archiv: Amtliches Mitteilungsblatt für den Kreis Alsfeld 25.07.1946

Weitere Spruchkammerverhandlungstermine wurden in diesem Mitteilungsblatt an folgenden Tagen publiziert: 01.08.1946 (6 Beklagte), 08.08.1946 (Termine am 5.8.46, 1 Beklagter), 7.8.1946 (1 Beklagter), 8.8.1946 (3 Beklagte) und 15.08.1946 (insgesamt 8 Beklagte).

Detaillierte Berichte zu Spruchkammerverfahren in der Region erschienen jedoch, und das schon von Anbeginn an, in der „Fuldaer Volkszeitung“<sup>29</sup>. Diese wurde in der Nachkriegszeit mit Genehmigung der US-Militär-Behörde von einem ausgewiesenen Nichtnationalsozialisten, nämlich Heinrich Kierzek, herausgegeben. Kierzek war mit gleichem Datum zugleich auch Gründer der „Fuldaer Verlagsanstalt.“

Für eine ganze Reihe von Jahren war die „Fuldaer Volkszeitung“ die einzige Lokalzeitung für den Raum Fulda, bis sie dann Ende Juni 1974 von der „Fuldaer Zeitung“ übernommen wurde. In der „Fuldaer Volkszeitung“ erschienen seinerzeit ausführliche Verhandlungsberichte der Spruchkammerverfahren nicht nur in Fulda, sondern auch in den Kreisen Hersfeld, Hünfeld und Lauterbach und sogar im September und Oktober auch zwei aus dem Landkreis Alsfeld.

28 OZ-Archiv: Amtliches Mitteilungsblatt für den Kreis Alsfeld, 25.07.1946.

29 Bildungsserver Hessen. Abgerufen am 08.07.2017; [https://de.wikipedia.org/wiki/Fuldaer\\_Volkszeitung](https://de.wikipedia.org/wiki/Fuldaer_Volkszeitung) (abgerufen am 08.07.2015).



*Abb. 7: Amtsgericht Alsfeld (alter Teil), Foto: I. Stabl*

Die erste dieser beiden behandelte das Verfahren gegen Alsfelds langjährigen Bürgermeister Dr. Karl Völsing.<sup>30</sup>

Für jede dieser Kammern, zunächst Groß-Hessens und nach Inkrafttreten der neuen Verfassung ab 1. Dezember 1946 des Landes Hessen, wurde ein öffentlicher Kläger berufen. Für die Spruchkammer Alsfeld und somit auch mit Blick auf die Sprüche für Angenröder Nationalsozialisten war dies der gebürtige Fuldaer Willy Ohlwein (1905 - 1996) (Angenrod) (Abb. 8).<sup>31</sup>



*Abb. 8: Öff. Ankläger Willy Ohlwein, Foto (ausg.): Bildersammlung I. Stabl*

Alle Mitglieder der Kammern mussten natürlich nationalsozialistisch unbelastet sein. Die Mitglieder der Spruchkammern rekrutierten sich demzufolge ganz über-

---

30 Fuldaer Volkszeitung: 16.09.1947.

31 HHStAW, Abt. 501, Nr. P 2294.

wiegend aus dem Kreis der Sozialdemokraten, auch Kommunisten und auch der Christlichen Demokraten oder aber sie waren parteilos geblieben.

Ohlwein war Erster Öffentlicher Kläger für die Spruchkammer Alsfeld ab dem 1. August 1946 und bis zum September 1948. Seine Verteidigung erfolgte am 16.08.1946.

Mit dem Betreff „Mitarbeit in Stellungnahmen bei der Durchführung von Spruchverfahren“ erging am 25. Mai 1946 ein Rundschreiben des damaligen Landrats des Landkreises Alsfeld, Dr. Ernst Raue,<sup>32</sup> an alle Bürgermeister des Kreises.<sup>33</sup> In dem Schreiben heißt es:

„Wie bereits durch Presse und Rundfunk bekanntgegeben, ist aufgrund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen die politische Bereinigung des öffentlichen Lebens den eigens hierfür geschaffenen Dienststellen (Spruchkammern) übertragen worden.

Durch das Gesetz ist ein besonderes Verfahren (Spruchverfahren), das in seiner Form dem Strafverfahren ähnelt, für jeden infrage kommenden Einzelfall durchzuführen, welches sich auf umfangreiche Ermittlungen und Überprüfungen erstreckt.

Gemäß den speziellen Verfahrensvorschriften wird für jeden zu behandelnden Fall ein Arbeitsblatt angelegt, das Behörden und anderen kompetenten Stellen jeweils zur Stellungnahme zugeleitet wird. Das Arbeitsblatt<sup>34</sup> ist in mehrere Rubriken gegliedert und ist in Rubrik 5 die ‚Auskunft des Ausschusses der politischen Parteien‘ vorgesehen.

Ich ersuche daher die Bürgermeister des Kreises umgehend aus allen in den Gemeinden bestehenden Parteien einen paritätisch zusammengesetzten Ausschuß zu bilden, der die in den einzelnen Verfahren geforderten Erklärungen abgibt. Die Spruchkammer Alsfeld wird dem neugebildeten politischen Ausschuß nähere Richtlinien in bezug auf Tätigkeit und Arbeitsweise zugehen lassen.

Über die Erledigung dieser Verfügung ist mir spätestens bis 1. Juni zu berichten.

II. An den Herrn Vorsitzenden der Spruchkammer für den Kreis Alsfeld.

Abschrift vorstehender Verfügung übersende ich Ihnen unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 21. Mai 1946 zur gefl. Kenntnisnahme.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit habe ich die Bürgermeister in dieser Form benachrichtigt, da eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (des Landrats, d. Verf.) mit Rücksicht darauf, daß es erst am Donnerstag nächster Woche erscheint, einen unnötigen Zeitverlust bedeutet hätte.

Nach Eingang der Berichte werde ich Ihnen weitere Nachricht geben.“

---

32 Raue war am 17. Mai 1946 von Regierungspräsident Prof. Dr. Bergsträßer feierlich in sein neues Amt als Landrat des Kreises Alsfeld eingeführt worden: HHStAW, Abt. 502, Nr. 977; OZ-Archiv (Amtliches Mitteilungsblatt für den Kreis Alsfeld): 23.05.1946.

33 HStAD, Best. H 2 Alsfeld, Nr. 3360.

34 HHStAW, Abt. 529/01, Nr. 3553.

Im Nachtrag wird, adressiert wiederum an den Vorsitzenden der Spruchkammer Alsfeld, noch folgendes geschrieben:

„Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 25. Mai 1946 obigen Betreffs teile ich Ihnen mit, dass in sämtlichen Gemeinden des Kreises Alsfeld Ausschüsse zwecks Mitarbeit in Stellungnahmen bei der Durchführung von Spruchverfahren gebildet worden sind.

Sofern Sie beabsichtigen, den neugebildeten Ausschüssen Richtlinien in bezug auf Tätigkeit und Arbeitsweise zugehen zu lassen, bitte ich mir diese zuzustellen, damit ich sie den Bürgermeistern mit der Kurierpost weiterleiten kann.“

Zu öffentlichen Klägern der Spruchkammer Alsfeld bestellt wurden neben Willy Ohlwein zudem Hans Ebner (parteilos, Januar 1947 – September 1948), Werner Hammel (KPD, Juni 1947 – Dezember 1948) – er war zuvor als erster öffentlicher Kläger bei der Spruchkammer Darmstadt-Lager tätig gewesen – und der Alsfelder Kaufmann Max Mahlberg (KPD, April – August 1946).<sup>35 36</sup> Als stell-

---

35 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 1058; HHStAW, Abt. 518, Nr. 1058, HHStAW, Abt. 518, Nr. Nr. 23169, Bd. 1 u. Bd. 2. Von der Spruchkammer Alsfeld war Mahlberg, geb. 1898 in Mühlbock/Schlesien, am 03.09.1946 vom öffentlichen Kläger Ohlwein als „nicht betroffen“ eingestuft worden. In den angeführten Archivalien geht es insbesondere um von Mahlberg später geltend gemachte Entschädigungsansprüche auf Grund des Bundesergänzungs-gesetzes für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Mahlbergs Ansprüche wurden nach zähem justiziarischen Prozedere allesamt abgewiesen. In einem Schreiben des Landrats des Vogelsbergkreises Alsfeld (Betreuungsstelle) vom 20.05.1950 heißt es hierzu: „Vor seiner Verhaftung war Mahlberg bei der Spruchkammer Alsfeld öffentlicher Kläger und betrieb ausserdem ein Fischgeschäft. Ihm wurde nachgewiesen, mehrere Urkundenfälschungen vorgenommen und gegen die Bewirtschaftungsbestimmungen verstoßen zu haben. Mahlberg ist mit einer 17jährigen kriminellen Haft vorbestraft. Der Beirat der Betreuungsstelle schloß ihn deshalb seinerzeit aus der Betreuung aus.“

36 Herbert Jäkel, Die Entnazifizierung in Alsfeld (Forts.), *Heimatchronik der „Oberhessischen Zeitung“*, 13. Jahrgang, Heft 6, Juni 1996. Untertitelt „Alsfelds Öffentlicher Kläger war ein Berufsverbrecher“ schreibt Jäkel in seiner Mitteilung: „Es gab viele Gründe für das Mißtrauen gegenüber der Entnazifizierungsweise. Der schlimmste Fall in Alsfeld war schließlich die Feststellung, daß der öffentliche Kläger selbst ein Krimineller, ein Berufsverbrecher war, der in jenen desolaten Tagen des Kriegsendes nach oben geschwemmt worden war. Max Mahlberg, am 28. April 1946 in Wiesbaden als öffentlicher Kläger vereidigt und mit dem Aufbau der Spruchkammer Alsfeld beauftragt, war mit insgesamt 13 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Gefängnis vorbestraft, als er 1942 in das KZ Auschwitz eingeliefert wurde, wo er, den man den „Kanal-Maxe“ nannte, die Rolle eines Kapos spielte und wo er im Mai 1945 befreit wurde. Nach seiner Entlassung aus dem KZ hatte sich Mahlberg sofort einen Verfolgten-Ausweis beschafft und dem Befreiungsministerium einen von ihm gefälschten Strafregisterauszug zugestellt, nach dem Mahlberg angeblich zu 7 Jahren Zuchthaus wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt worden sei. Für seine KZ-Zeit erhielt er 4588,- Reichsmark, zur KZ-Zeit zählte er seine Zuchthausstrafe hinzu, so dass sich die Bezüge stattdlich erhöhten. Ohne Prüfung seiner Personalien war er als öffentlicher Kläger eingestellt worden. Nachdem Unregelmäßigkeiten bei der Alsfelder Bezugsscheinstelle festgestellt worden waren, sollte dessen Leiter, Gerhard Gancza, verhaftet werden, doch dieser war geflohen und hatte sich in die Ostzone abgesetzt, dagegen konnte sein zweifelhafter Kompagnon, Max Mahlberg, verhaftet werden.“ Der Prozess gegen Gancza, so heißt es bei Jäkel weiter, habe nach dessen zufälliger Verhaftung dann doch noch stattgefunden. Eine Vielzahl von Straftaten wie Betrug, Urkundenfälschung, Unterschlagung und Sittlichkeitsverbrechen

vertretender öffentlicher Kläger fungierte Ludwig Wollrab (SPD, April 1946 – August 1948). Darüber hinaus waren bei der Spruchkammer Alsfeld etwa 25 Beisitzer beschäftigt sowie zahlreiche Schreibkräfte. Alle Mitarbeiter von Spruchkammern wurden vor ihrer Einstellung von den Special Branches (Sonderabteilungen) der amerikanischen Militärregierung im Hinblick auf ihre Aktivitäten in der NS-Zeit überprüft, was mitunter zu Verzögerungen beim Aufbau der Spruchkammern führte.

Die Special Branches kontrollierten in gewissen zeitlichen Abständen auch die Arbeit der Spruchkammern und berichteten an die Militärregierung. In einem solchen Report vom Juli 1946 bewertet der Special Branch Advisor William K. Brohan die Spruchkammer Alsfeld positiv: Diese sei bisher die einzige Spruchkammer, die zu Ermittlungszwecken Anfragen an das Berlin Document Center richtete, zudem sei die Aktenführung vorbildlich. Aus einem späteren Bericht von Special Branch Officer 1st Lieutenant Edward C. Storr geht hervor, dass bis Ende Februar 1948 insgesamt 47.477 Meldebögen bei der Spruchkammer Alsfeld eingegangen waren.<sup>37</sup>

Anhand der Meldebögen wurden 34.391 Personen als Nichtbetroffene eingestuft, weitere rund 10.000 Personen fielen unter die Heimkehrer-, Jugend- oder Weihnachtsamnestie. Die rechtskräftigen Sprüche der Spruchkammer Alsfeld führten zu folgendem Ergebnis: In Gruppe I der Hauptschuldigen wurde niemand eingestuft, in Gruppe II der Belasteten acht Personen, in Gruppe III der Minderbelasteten 108 Personen, in Gruppe IV der Mitläufer 764 Personen und in Gruppe V der Entlasteten 24 Personen. Weitere 1931 Verfahren waren im Februar 1948 noch anhängig.

In zweiter Instanz war für den Landkreis Alsfeld die Berufungskammer Gießen verantwortlich. Als die erstinstanzlichen Spruchkammern im Laufe des Jahres 1948 auf Anordnung des hessischen Ministers für politische Befreiung, Gottlob Binder, aufgelöst wurden, ging die Zuständigkeit für den Landkreis Alsfeld auf die

---

seien ihm angelastet worden. Er sei ins KZ Oranienburg und 1944 als SS-Mann an die Ostfront gekommen, dann in russische Gefangenschaft, habe fliehen können und sei schließlich als Ostflüchtling mit den sich zurückziehenden Amerikanern nach Alsfeld gekommen. Auch er habe einen KZ-Ausweis gefälscht, sei von Landrat August Rosenkranz mit der Leitung des Kreis-Ernährungsamtes betraut worden und habe mit Fischkaufmann Mahlberg, seinem Freund, Gelegenheit gehabt, „bewirtschaftete Lebensmittel, Fische, Wein, Sekt u. dgl. nach Gutdünken, zu Kompensationsorder Schwarzgeschäften auf Kosten der hungernden Bevölkerung zu verwenden.“

Am 26. Juni 1946 war Ganzca von der Alsfelder Spruchkammer als „nicht betroffen“ eingestuft worden. Als Begründung hierfür sei dessen politische Gegnerschaft zur NSDAP angeführt worden, aufgrund deren er acht Jahre im Konzentrationslager inhaftiert gewesen sei. Vom öffentlichen Kläger Mahlberg sei dieses Urteil seinerzeit mit der Behauptung bekräftigt worden: „Ganzca ist hier als Antifaschist von einwandfreiem Charakter.“ „Das muß den Alsfeldern wie Hohn geklungen haben“, formulierte Jäkel seine Eindrücke von diesen ersten Aktivitäten der Spruchkammer unter öffentlichem Kläger Mahlberg. Durch solche Leute, die über andere Urteile gesprochen hätten und bestechlich gewesen seien, sei die Alsfelder Spruchkammer „arg in Mißkredit gebracht“ worden.

37 <https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction.action?detailid=b5489&comefrom=search> (abgerufen am 29.09.2017).



Berufungskammer Gießen über. Diese zeichnete fortan für alle in ihrem Berufungskammerbezirk gelegenen ehemaligen Spruchkammern verantwortlich. Dies waren neben Alsfeld die Spruchkammern des Stadt- und Landkreises Gießen, der Landkreise Büdingen, Friedberg, Usingen, Oberlahn, Wetzlar und des Dillkreises. Zum Jahresende 1949 wurden die verbliebenen Spruchkammern nochmals gebündelt zu zwei Zentralspruch- und Berufungskammern in Kassel und Frankfurt a.M., wobei der Landkreis Alsfeld in den Bezirk der Spruchkammer Frankfurt a.M. fiel.<sup>38</sup>

## Die Kennkarten-Lochung

Mit einer besonderen Verfügung war bereits hier im Kreis Alsfeld in einem Rundschreiben des Landrats an alle Bürgermeister die „Kennkartenlochung“ eingeführt worden:<sup>39</sup>

- „1. Gemäß Exekutivbefehl Nr. 2, § 3, muß der Staatsanwalt der Eintragungsstelle des Wohnorts des Beklagten eine rechtswirksam beglaubigte Abschrift des Urteils übersenden, wobei er zu diesem Zweck das Gruppenregisterformblatt verwenden wird. Er muß auch eine rechtswirksame Abschrift einer Entscheidung, Verfahren einzustellen, und eine Liste der Personen, die nicht unter das Gesetz fallen, übersenden.
2. Das Eintragungsamt muß den Inhalt dieser Auskunft ohne Kürzung auf Seite 4 der Kennkarte eintragen und dieselbe unterzeichnen und abstempeln.
3. Außerdem müssen die Quadrate 1-15 auf Seite 4 der Kennkarte gemäß folgendem Schema gelocht werden.

Quadrat Nr. 1 Hauptbelasteter, allen Sühnemaßnahmen unterworfen.

- 2 Belasteter, den Sühnemaßnahmen gemäß Artikel 15 unterworfen.
- 3 Minderbelasteter (Bewährungsgr.) den Sühnemaßnahmen gemäß Artikel 17, I bis V unterworfen; Sühnemaßnahmen gemäß Artikel 17, VI können auferlegt werden.
- 4 Mitläufer, Maßnahmen gemäß Artikel 18 unterworfen.
- 5 Personen, die gemäß dem Gesetz nicht belangt werden können, Entlastete, Amnestierte und Begnadigte.
- 6 Urteil lautet auf Arbeitslager.
- 7 Besonderer Arbeit unterworfen.
- 8 Wird nur in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt (Artikel 63).
- 9 Nicht befähigt, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Verlust des aktiven und des passiven Wahlrechts, des Rechts der politischen Aktivität, der Mitgliedschaft einer politischen Partei, einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder beruflichen Organisation.

---

38 HHStAW, Abt. 520/01(Geschichte des Bestandsbildners).

39 Exekutivbefehl Nr. 14 betreffend das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 mit Bezug auf die Eintragung in die Kennkarte, der Einstufung des Inhabers und der ihm auferlegten Bußen.

- 10 Einschränkungen betreffende Wohnung und Wohnort.
- 11 Verlust aller Genehmigungen, Lizenzen und Ermächtigungen sowie des Rechts, ein Kraftfahrzeug zu besitzen.
- 12 Verbot der Aktivität als Lehrer, Prediger, Schriftleiter, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator.
- 13 Sperrung einer Teilhaberschaft und Ernennung eines Treuhänders für eine Bewährungsfrist.
- 14 Einschränkung der Ausübung eines Berufs und Verbot, Lehrlinge zu schulen.
- 15 Verbot, ein Unternehmen zu betreiben; Pflicht, einen Anteil zu verkaufen; Erhöhung der Pflicht zur Abgabe in bezug auf landwirtschaftliche Produkte oder andere Waren und Zuteilung von besonderer Arbeit.
4. Die Kennkarte eines als Hauptschuldiger eingruppierten Person wird in den Quadraten 2, 6 oder 7, 8, 9, 10, 11 und 12 gelocht.
5. Die Kennkarte einer als Belastete eingruppierten Person wird in den Quadraten 2, 6 oder 7, 8, 9, 10, 11 und 12 gelocht.
6. Die Kennkarte einer als Minderbelastete (Bewährungsgruppe) eingruppierten Person wird in den Quadraten 3, 12 und 13 gelocht. Die Kennkarte wird ferner je nach den auferlegten Sühnemaßnahmen in den Quadraten 14 und 15, falls anwendbar, oder in weiteren Quadraten gelocht.
7. Die Kennkarte einer als Mitläufer eingruppierten Person wird in Quadrat 4 gelocht.
8. Die Kennkarte einer Person, die entlastet, amnestiert, völlig begnadigt worden ist oder die seitens des Staatsanwalts als nicht gemäß dem Gesetz belangbar ist oder seitens der Spruchkammer, wird in Quadrat 5 gelocht.
9. Die Kennkarte wird ungültig sein, wenn mehr als ein Quadrat der Nummern 1-5 gelocht worden ist. Wird eine Person in eine andere Gruppe eingruppiert oder werden Sühnemaßnahmen gestrichen, so wird eine neue Kennkarte gemäß dem letzten Stand ausgegeben.<sup>40</sup>

Vorstehende recht komplexe Lochungsverfahren bei den Kennkarten, also den Personalausweisen der Betroffenen und auch Nichtbetroffenen, sollten dem den Ausweis Überprüfenden mit schnellem Blick das Ausmaß der politischen Belastung aus dem Dritten Reich verdeutlichen. Es war eine der zahlreichen administrativen Maßnahmen zur Abkehr vom Nationalsozialismus und der Entwicklung der Demokratie im Nachkriegsdeutschland.

### **Nächster Öffentlicher Kläger: Willy Ohlwein (Angenrod)<sup>41</sup>**

Beworben als Ankläger für die Spruchkammer Alsfeld hatte sich Willy Ohlwein am 6. Juli 1946 mit den Worten: „Auf Anforderung der Spruchkammer bin ich

---

40 Für die Gemeinden des Landkreises Lauterbach sind diese auf Spruchkammerentscheidungen basierenden Kennkartenlochungen ausführlich archiviert: HStAD, Best. H 2 Lauterbach, Nr. 434, Nr. 435 und Nr. 436.

41 HHStAW, Abt. 501, Nr. P 2294 (c).

vom Kreisvorsitzenden der CDU (Christlich Demokratische Union) Alsfeld als hauptamtlicher öffentlicher Ankläger vorgeschlagen worden. Ich füge meinem Antrag 2 Fragebogen bzw. selbstgeschriebenen Lebenslauf bei.“

Wesentlich für seine Ernennung war auch seine Deklaration vom 5. Juli 1946, in der er insbesondere bei den Fragen nach NSDAP-Zugehörigkeit beziehungsweise Mitgliedschaft (auch fördernde) von NS-Organisationen jeweils mit „nein“ antworten konnte. Später (am 15.04.1947) war Ohlwein dann auch vom Minister für politische Befreiung entlastend mitgeteilt worden: „Aufgrund der Angaben in Ihrem Meldebogen sind Sie von dem Gesetz für politische Befreiung und Entmilitarisierung vom 5. März 1946 nicht betroffen.“ Gezeichnet war die Mitteilung vom öffentlichen Kläger Ebner.

Von seinem Amt als Erster öffentlicher Kläger entbunden wurde dann Willy Ohlwein mit Einschreiben des Ministers für politische Befreiung und Entmilitarisierung, Gottlob Binder, mit Wirkung vom 30. September 1948.<sup>42</sup> Seine Entbindung erfolgte „im Hinblick auf die 30.09.1948 angeordnete Auflösung sämtlicher Spruchkammern.“

1926 kam der gelernte Schneider Willy Ohlwein nach Angenrod und arbeitete dort seinen Angaben im Lebenslauf zufolge in der Maßschneiderei seines Schwiegervaters Heinrich Schneider. Nach dessen Tod übernahm er nach inzwischen abgelegter Meisterprüfung das Geschäft in Angenrod. Nebenbei führte er auch seit 1937 ein Textilwarengeschäft, das er aber 1940 infolge Einberufung zur Wehrmacht aufgeben musste.

Ab September 1940 und bis zum Ende des Krieges war Ohlwein Angehöriger der Luftwaffe mit Dienstrang eines Feldwebels. Nach seiner Entlassung führte der auch musikalisch in einem Fuldaer Konservatorium gut ausgebildete Angenröder seine Maßschneiderei weiter.

Wie Ohlwein später mitteilte, habe er nach seiner Spruchkammer-Tätigkeit zunächst sein Textilgeschäft weiterbetrieben, dieses jedoch nach einigen Jahren infolge anhaltender Depression nicht weiterführen können. Ohlwein war auch seiner vorzüglichen musikalischen Ausbildung entsprechend von 1956 bis 1963 verdienter Dirigent des seinerzeitigen Angenröder Männergesangsvereins „Harmonie“. <sup>43</sup>

Als geschäftsführender Erster Vorsitzender der Spruchkammer amtierte in Alsfeld von Ende April 1946 bis September 1948 der Sozialdemokrat Otto Köth. Hauptberuflich war Köth Kommissarischer Rektor und Schulrat in Alsfeld.<sup>44</sup>

Details zu der Etablierung der Spruchkammern im Regierungsbezirk Darmstadt sind wie vorstehend den weiteren archivischen Angaben zur Geschichte Bestandsbildner des HHStAW zu entnehmen.

Als weitere Vorsitzende der Spruchkammer Alsfeld waren tätig: Heinrich Dettmann, von Beruf Industriekaufmann und parteilos (hauptamtlich ab Dezember

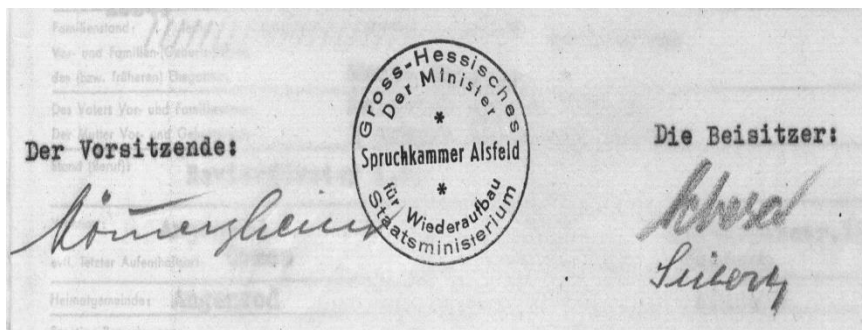
---

42 dto.

43 Kultur in Angenrod: Vereine-Kirche-Gemeinde; Hrsg. Ortsbeirat und die Vereine Angenrods sowie die Evangelische Kirchengemeinde Billertshausen, Red.: Ingfried Stahl, Angenrod (2006), S. 58.

44 HHStAW, Abt. 520/01, Geschichte des Bestandsbildners.

1947 bis Juli 1948), der Sozialdemokrat Wilhelm Mömmerzheim (Januar 1947 bis September 1948) (Abb. 9)<sup>45</sup> und Josef Lier (Seibelsdorf, CDU) (von Juni 1947 bis Juli 1948). Nur kurzzeitig in 1946 als stellvertretender Vorsitzender beschäftigt war Konrad Geisel (Alsfeld).



*Abb. 9: Spruchkammerstempel mit Autographen des Vorsitzenden Wilhelm Mömmerzheim und der Beisitzer Scherer und Seibert (03.04.1947), HHStAW, 520/01, Nr. 1435*

Aufgrund drohender Entlassung durch den Minister für politische Befreiung, Gottlob Binder (1885-1967, Amtszeit: 1945 – 1949),<sup>46</sup> trat dagegen Julius Möller nach nur vier Wochen Amtszeit als Vorsitzender der Spruchkammer zurück. Ihm wurde nach seiner Ernennung vorgehalten, in das NS-Regime verstrickt gewesen zu sein.

Die Spruchkammer Alsfeld, und das belegen auch einige Berichte in sowohl der „Oberhessischen Zeitung“ (Alsfeld) als insbesondere auch in der „Fuldaer Volkszeitung“, war also in der Zeit von September 1946 bis September 1948 tätig. In der Folge war die Spruch- und Berufungskammer Gießen Adressat für Spruchverfahren des Landkreises Alsfeld, dann aber schon mit stark zurückgegangener Tendenz.

Die Auflösung dann auch dieser Kammer in Gießen wurde schließlich mit Schreiben seines Präsidenten vom 27. Dezember 1949 an den Landrat des Kreises Alsfeld zum 31.12.1949 angekündigt:<sup>47</sup>

„Da durch Erlass des hessischen Ministerpräsidenten vom 21.11.1949 die hessischen Spruchkammern zum 31.12.1949 aufgelöst werden und anstelle dieser Kammern zwei neue Zentralspruchkammern geschaffen wurden, bitte ich Sie, die Ihnen unterstellten Bürgermeister und Bürger Ihres Kreises in geeigneter Form davon zu unterrichten, dass ab sofort sämtliche Eingaben, Anfragen und neuausgestellte Meldebogen an die jetzt zuständige Zentralspruchkammer Hessen-Süd, Frankfurt/Main, Liebigstrasse 41 zu senden sind.“

45 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 1435.

46 HStAD, Best. S 1, Nr. Nachweis

47 HStAD, Best. H 2 Alsfeld, Nr. 3543.

Gleichzeitig gestatte ich mir, für die durch Sie und die Ihnen unterstellten Bürgermeister erwiesene Unterstützung bei der Durchführung der politischen Befreiung innerhalb ihres Kreises meinen Dank auszusprechen.“

Unterzeichnet war dieses Schreiben der Spruch- und Berufungskammer Gießen von dessen dienstaufsichtsführenden Vorsitzenden Schindler.

## Die Alsfelder Spruchverfahren ab Herbst 1946

Bei der Sichtung der die Alsfelder Spruchkammer betreffenden Akten und hier ganz besonders für Beklagte aus Angenrod werden vom Verfasser bei den jeweils eingeholten Ermittlungsakten und dann auch bei den Zeugenaussagen in den Verfahren, und damit machen diese Aussagen keinen wesentlichen Unterschied zu den Äußerungen auch bei anderen Spruchverfahren, unter anderem folgende floskelhafte Platzhalter registriert wie: „hat sich nie hervorgetan“, „in politischer Hinsicht nie eine Rolle gespielt“<sup>48</sup>, „war ein Nationalsozialist mit innerer Überzeugung, der sich jedoch nicht befleißigte, dies auf andere zu übertragen“<sup>49</sup>, „ist politisch niemals hervorgetreten“<sup>50</sup>, „... sich politisch nicht hervorgetan“<sup>51</sup>, „nie die nationalsozialistische Ideologie billigte“<sup>52</sup>, „in keiner Weise in politischer Hinsicht in Erscheinung getreten“<sup>53</sup>, „in keiner Weise politisch gefährlich“<sup>54</sup>, „keinerlei politische Aktivität entfaltet“ und „niemals ein richtiger Nationalsozialist“<sup>55</sup>, „harmloser Mensch“ und „in politischer Hinsicht hat er sich nach Angaben der Zeugen wenig Sorgen gemacht“<sup>56</sup> oder auch die Stellungnahme eines damaligen Firmenchefs: „von einer aktivistischen oder propagandistischen Tätigkeit des X. ist mir nichts bekannt.“<sup>57</sup>

Bei den im Rahmen der Spruchverfahren eingeholten Zeugenaussagen – zumeist von Mitbürgern oder Nachbarn im Ort – dürfte es sich ganz überwiegend eher um Gefälligkeitserweisungen gehandelt haben. Die Suche nach den wahren Gründen der NS-Hörigkeit war da nur sekundärer Natur.

Auf den Punkt gebracht werden können diese Zeugenaussagen mit sinngemäß etwa den Worten: „Mein Mitbürger beziehungsweise Nachbar war doch kein Nazi!“ Belastende Sachverhalte bei der Spruchkammer zu Protokoll zu geben waren daher eher eine Ausnahme.

Viele dieser sehr häufig dokumentierten eidesstattlichen Erklärungen zugunsten des Betroffenen, also des „Beklagten“, können, salopp gesprochen, als „Weißmacher“ eingestuft werden. Es handelt sich dabei um die zumeist auch bei Insidern, also den Zeit- und Augenzeugen nur Kopfschütteln hervorrufenden

---

48 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 3489.

49 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 735.

50 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 1067.

51 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 2904.

52 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 1426.

53 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 3691.

54 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 456.

55 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 1835.

56 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 2877.

57 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 3495.

„Persilscheine.“ Solche „Persilscheine“, also „bestellte“ pro-Aussagen von Nachbarn, Bekannten, Arbeitskollegen bis hin zu Firmenchefs, bedeuteten für die Betroffenen in der Regel eine klare Entlastung im Spruchverfahren.

Krassere Aussagen im Vorfeld des Spruchkammerverfahrens sind aber in einzelnen Fällen dennoch auch für Angenrod dokumentiert. So konstatieren Angenrods politische Parteien bezüglich einer von 1935 bis Kriegsende der NS-Frauen-schaft angehörenden Angenröderin: „Die Vorbezeichnete gehörte innerhalb der Gemeinde zu den bekanntesten Nazifrauen. Ihre aktivistische Tätigkeit ging über ihren engeren Kreis nicht wesentlich hinaus.“ In einem anderen Fall wurde er-mittlerseitig zu einer Angenröderin bemerkt: „... entstammt einer reaktionären faschistischen Familie, die schon lange vor 1933 zu den eifrigsten Anhängern der NSDAP zählte. Sie selbst hat sich alle Zeit für die Ziele des Nationalsozialismus begeistert eingesetzt. Denunzierungen irgendwelcher Art sind mir nicht bekannt.“<sup>58</sup>

Und in zwei weiteren Fällen von Angenröder Männern ist im Ermittlungs-bericht unter anderem zu lesen: „... fanatisch für die Ziele Hitlers eingetreten“<sup>59</sup> und auch: „war bereits vor dem Jahre, bevor er Mitglied der NSDAP wurde, deren überzeugter Anhänger“ und „... hat sich bis zum Zusammenbruch für die Idee des Nazismus eingesetzt.“<sup>60</sup>

Die hier zitierten Ermittlungsbericht-Auszüge stehen übrigens in klarer tenden-zieller Übereinstimmung mit den Überlieferungen der Angenröder Zeitzeugen, die ja die Entwicklungen und Vorgänge während der NS-Zeit vor Ort hautnah miter-leben konnten und noch, wie der Vergleich mit den Archivalien bestätigt, zuver-lässige Berichte zu tradieren imstande waren.

## **Bilanzierung der von der Spruchkammer Alsfeld durchgeführten Spruchverfahren**

Eine statistische Bilanzierung der von der Spruchkammer Alsfeld durchgeführten Spruchverfahren in den Jahren 1946 bis zur Einstellung ihrer Arbeit im Herbst 1948 ist archivisch möglich durch Einsichtnahme und Auswertung der im HHStAW aufbewahrten Spruchkammerakten für den Landkreis Alsfeld – eine relativ aufwändige Prozedur.

Das Schriftgut u.a. für Angenrod zuständigen Spruchkammer Alsfeld, das im Hessischen Hauptstaatsarchiv den Bestand Abt. 520/01 bildet, umfasst rund 44 lfm. Davon sind 32 lfm bzw. rund 6600 Akten von Betroffenen und Amnestierten in dem hessischen Archivinformationssystem Arcinsys verzeichnet. Diese können via Arcinsys recherchiert und – sofern rechtlich keine Nutzungseinschränkungen entgegenstehen – von der Forschung ausgewertet werden.

Bislang noch nicht in Arcinsys erfasst sind Unterlagen der Spruchkammer Alsfeld zu Personen, die vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen waren; in diesem Kontext sind ausschließlich Melde-

---

58 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 2906.

59 HHStAW, Abt. 520 FB, Nr. 6815.

60 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 2884.

bögen angefallen, die seitens des HHStAW über Karteien ermittelt werden müssen.

Sofern Betroffene gegen den ergangenen Spruch Berufung eingelegt haben, gelangten die Akten an die zuständige Berufungsinstanz. Bis zum Jahresende 1949 war dies die Spruchkammer Gießen, danach die Zentralspruch- und Berufungskammer Frankfurt a.M. Das Schriftgut dieser beiden Spruchkammern ist bislang nicht in Arcinsys recherchierbar.<sup>61</sup>

Eine zusammenfassende Statistik der durchgeführten Spruchverfahren für den Landkreis Alsfeld mit auch den Einstufungen der Beklagten ist allerdings im April 1949 dokumentiert. Ausgangspunkt dieser amtlichen Statistik-Überlieferung ist das Rundschreiben des Regierungspräsidenten Darmstadt – Polizeidirektion – vom 30. März 1949 an die Landräte des Zuständigkeitsbereichs, darunter auch Alsfeld.<sup>62</sup>

„Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern ist dem Herr Direktor des Hessischen Landeskriminalpolizeiamtes bis spätestens 15.4.1949 eine Liste über die Namen den Ortspolizeibehörden von den Spruchkammern gemeldeten

Hauptschuldigen  
Aktivisten und  
Minderbelasteten

einzureichen. Die Liste muß [sic] folgende Angaben enthalten: Name (bei Frauen auch Geb.-Name), Vorname, geb. am, in, Beruf, wohnhaft, derzeitiger Aufenthaltsort, Urteil der Spruchkammer (Ort, Datum u. Aktenz.), eingestuft als, bekannte Vorstrafen.

Ich bitte, mir die Liste bis spätestens zum 10.4.1949 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Falls eine der gemeldeten Personen verzieht, bitte ich, sofort hierüber zu berichten.

Abschließend möchte ich bemerken, daß [sic] auch die aufgrund des Befreiungsgesetzes in die Gruppe I, II oder III Eingereichten zu erfassen sind, die in Gemeinden ohne eigene Polizei wohnen.“<sup>63</sup>

Archivische Belege zu den Listen, die von den Bürgermeistern des Altkreises Alsfeld nach Darmstadt eingereicht wurden, sind erfreulicherweise noch zu einem nennenswerten Teil erhalten.<sup>63</sup>

Im Folgenden werden daher, alphabetisch geordnet, diese ortsbezogenen Mitteilungen in statistischer Übersicht zusammengefasst. In dieser Statistik sind aber auch einige Verfahren von Insassen des Internierungslagers vor der Spruchkammer Darmstadt-Lager, der Berufungskammer Gießen und auch der Spruchkammer Büdingen mit berücksichtigt.

Alsfeld	Gruppe II (3 Personen), Gruppe III (26 Personen)
Altenburg	Gruppe II (?), Gruppe III (6 Personen), eine Zuordnung fehlt

---

61 Informationen von Archivrätin Carina Schmidt, Leitung Referat NEW - Nationalsozialismus, Entnazifizierung, Wiedergutmachung - des HHStAW, für die der Verfasser ganz herzlich dankt.

62 HStAD, Best. H 2 Alsfeld, Nr. 3543.

63 dto.

Angenrod	Gruppe II (1 Person), Gruppe III (1 Person) <sup>64</sup>
Arnshain	Gruppe II (1 Person), Gruppe III (1 Person)
Bernsburg	Gruppe II (0 Personen), Gruppe III (1 Person)
Billertshausen	Fehlanzeige (10.04.1949)
Brauerschwend	Gruppe II (0 Personen), Gruppe III (2 Personen)
Elpenrod	Gruppe II (0 Personen), Gruppe III (1 Person)
Ermenrod	Gruppe II (1 Person), Gruppe III (0 Personen)
Grebenau	Gruppe II (0 Personen), Gruppe III (5 Personen)
Groß-Felda	Gruppe II (2 Personen), Gruppe III (8 Personen)
Heimertshausen	Fehlanzeige (10.04.1949)
Homberg	Gruppe II (0 Personen), Gruppe III (8 Personen)
Kirtorf	Gruppe II (2 Personen), Gruppe III (5 Personen)
Lehrbach	Gruppe II (0 Personen), Gruppe III (1 Person)
Leusel	Gruppe II (1 Person), Gruppe III (keine Angaben)
Maulbach	Gruppe II (0 Personen), Gruppe III (3 Personen)
Münch-Leusel	Fehlanzeige
Nieder-Gemünden	Gruppe II (1 Person), Gruppe III (5 Personen)
Nieder-Ofleiden	Gruppe II (1 Person), Gruppe III (2 Personen)
Nieder-Ohmen	Gruppe II (1 Person), Gruppe III (1 Person)
Ober-Gleen	Fehlbericht (10.04.1949)
Ohmes	Fehlbericht (09.04.1949)
Rainrod	Gruppe II (2 Personen), Gruppe III (0 Personen)
Reibertenrod	Gruppe II (0 Personen), Gruppe III (1 Person)
Romrod	Gruppe II (2 Personen), Gruppe III (8 Personen)
Ruhlkirchen	Fehlanzeige (09.04.1949)
Schwabenrod	Gruppe II (0 Personen), Gruppe III (2 Personen)
Seibelsdorf	Gruppe II (0 Personen), Gruppe III (1 Person)
Storndorf	Gruppe II (1 Person), Gruppe III (4 Personen)
Strebendorf	Gruppe II (1 Person), Gruppe III (2 Personen)
Vadenrod	Gruppe II (1 Person), Gruppe III (4 Personen), 2 Nachverf. beantragt
Vockenrod	Fehlanzeige (20.10.1948)
Zell	Gruppe II (1 Person), Gruppe III (3 Personen)

Bei den hier ausgewerteten 34 Orten des Kreises Alsfeld entsprechend etwa 40 Prozent aller Kreis-Gemeinden wurde in sieben Fällen sogar Fehlanzeige gemeldet, das heißt, in diesen Gemeinden wurde kein einziger Bürger aufgrund von Spruchkammerverfahren mit Sühnemaßnahmen oder gar Inhaftierung zur Rechenschaft gezogen.

Erwartungsgemäß befanden sich unter diesen Gemeinden auch drei der vier der traditionell dem atheistischen Nazi-Regime äußerst ablehnend eingestellten

---

64 Hierbei handelt es sich um einen erst nach dem Krieg in Angenrod wohnenden Heimatvertriebenen.



katholischen „Katzberg-Dörfer.“ Der in Gruppe III eingereichte Minderbelastete des vierten Dorfes gehörte nicht der katholischen Konfession an.

Ursprünglich in Gruppe III (Minderbelastete) und mit Bewährungsauflagen eingereichte Personen machten, wie mehrfach in den Akten belegt, von der rechtlichen Möglichkeit des „Gnadengesuchs“ Gebrauch.

So wurde in einer amtlichen Mitteilung vom 6.8.1948, basierend auf dem Schreiben der Vollstreckungsstelle Alsfeld (24.07.1948), der Spruchkammer Gießen bezüglich des Verfahrens gegen den Lehrer Z. folgendes zur Kenntnis gegeben:

„Die über den Genannten eingezogenen Ermittlungen ergaben, dass sich Z. seit 1945 politisch nicht betätigte. Er ist in keiner Weise politisch in Erscheinung getreten und es kann nach den mir (bekannt, d. Verf.) gewordenen Berichten angenommen werden, dass er positiv zum neuen demokratischen Staat eingestellt ist. Nachteiliges wurde nichts berichtet.“

Und auch ein weiterer Fall belegt die rechtlichen Möglichkeiten im demokratischen Nachkriegsdeutschland, eine Begnadigung, dies auch unter Abmilderung vorher ausgesprochener Sühnmaßnahmen, zu beantragen.

Bezugnehmend auf das Spruchkammerverfahren gegen den Lehrer S. wurde vom Nachkriegsbürgermeister des Vogelsberg-Dorfes mit Schreiben vom 13. Juli 1948 an den Landrat des Landkreises Alsfeld folgendes ausgeführt:<sup>65</sup>

„Der Obengenannte war von der Spruchkammer Alsfeld in die Gruppe III der Minderbelasteten mit einer Bewährungsfrist von zwei Jahren eingereiht. Ferner war durch den Spruch seine Pension um die Hälfte herabgesetzt worden. Die Spruchkammerentscheidung wurde am 5. Mai 1947 durchgeführt. Da S. über 40 Jahren [sic] in der Gemeinde tätig ist, besteht das beste Einvernehmen zwischen S. und Bevölkerung. Wenn die Pension um die Hälfte vermindert wurde, ist aber bis jetzt noch keine bezahlt worden. Die von der Spruchkammer auferlegten Sühnmaßnahmen sind erfüllt, auch an Sachwerten.

S. ist im 71. Lebensjahr und durch mehrere Operationen nicht in der Lage körperlich zu arbeiten. S. wurde mit der Erstellung des Gemeindearchivs betraut und auch von ihm zu Ende geführt. Wenn S. nicht in den Besitz seiner Pension so bald wie möglich gelangt, muss S. aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Eine Begnadigung von Seiten des Gemeinderates wird befürwortet.“

In einer amtlichen Stellungnahme zu deren Nachfrage (26.06.1948) wurde der Spruchkammer Alsfeld – Vollstreckungsstelle – mit Datum vom 19.07.1948 diese Begnadigung nachdrücklich unterstützt:

„Es wäre erwünscht, dass für S. eine Ermäßigung der Sühnmaßnahmen [auf dem Gnadenwege erfolgen würde, um damit eine Auszahlung seiner Pension zu bewirken.

Nachträgliches über sein Verhalten und seine Einstellung zum neuen demokratischen Staat ist nicht bekannt geworden.“

---

65 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 3543

## Ausgewählte Spruchverfahren Angenrod (Amtspersonen)

**Fall 1:** Karl Hoffmann (1879 – 1951) (Abb. 10), Angenröder Bürgermeister von 1933 bis zu seinem Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen Ende 1944, hatte sich, wie auch in der Presse bekanntgemacht,<sup>66</sup> am 03.03.1948, 14.00 Uhr, in einer öffentlichen Verhandlung vor der Spruchkammer Alsfeld (Oberhessen) zu verantworten.<sup>67</sup>



Abb. 10: Dienstausweis Karl Hoffmann, HStAD, R 4, Nr. 9017

Dieser Terminierung entsprechend muss diese Verhandlung bereits in den Diensträumen der Spruchkammer im „Deutschen Haus“ (Alsfeld) stattgefunden haben (Abb. 11).<sup>68</sup> Seit Mitte Mai 1947 fanden die Spruchkammerverhandlungen nicht mehr im Amtsgericht Alsfeld, sondern im Hotel „Deutsches Haus“ statt.<sup>69</sup>

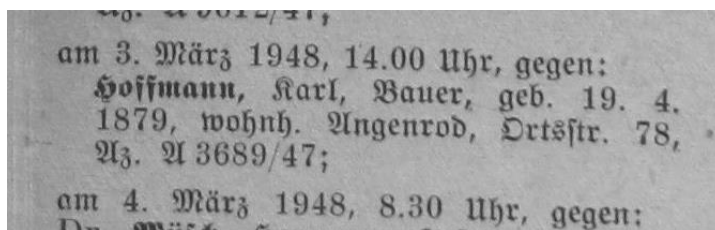


Abb. 11: Bekanntmachung Spruchverfahren Karl Hoffmann, OZ-Archiv: Amtliches Mitteilungsblatt für den Kreis Alsfeld, 12.02.1948

66 OZ-Archiv: 12.02.1948 (Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Alsfeld, Bekanntmachung des Verhandlungstermins).

67 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 2880

68 OZ-Archiv: 12.02.1948 (Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Alsfeld, Bekanntmachung des Verhandlungstermins).

69 OZ-Archiv: 16.05.1947 (Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Alsfeld).

Bei den Bürgermeisterwahlen im März 1933 war Hoffmann seinem Gegenkandidaten Johannes Bernhard II. mit drei Stimmen unterlegen gewesen. Infolge Intervention von NSDAP-Mitgliedern wurde jedoch unter Missachtung des Gesetzes der unterlegene Kandidat als Bürgermeister ernannt. Im Gegensatz zu Bernhard II. war H. nämlich der neuen Bewegung gegenüber recht positiv eingestellt. Offizielles Mitglied der NSDAP war er seit 01.04.1933.<sup>70</sup>

Im Spruchverfahren wurde H. zur Last gelegt, „seine Stellung als Bürgermeister zu Maßnahmen, Gewalttätigkeiten und Drohungen gegen politisch Andersdenkende und Juden ausgenutzt zu haben.“ Die Bürgermeisterwahl, so ist der Klageschrift der Spruchkammer<sup>71</sup> zu entnehmen, soll von Hoffmann mit der Begründung angefochten worden sein, dass der Bürgermeisterwahlgewinner (Johannes Bernhard II., d. Verf.) „ja von den Juden und Marxisten gewählt worden sei.“ Die Wahl sei daraufhin „tatsächlich für ungültig erklärt“ worden.

Diese Beschuldigungen wurden dann aber vom Rechtsanwalt Hoffmanns korrigiert. Karl Hoffmann habe „von sich aus nichts getan, um diese Wahl ungültig zu machen.“ Wenn Parteigenossen von Angenrod ihrerseits die Wahl ungültig machten, so sei „dafür der Betroffene nicht zur Rechenschaft zu ziehen“, hieß es weiter.

Hoffmann habe nichts daran gelegen, „Bürgermeister zu werden.“ Wohl sei Hoffmann anfänglich von dem Nationalsozialismus überzeugt gewesen, „aber schon bald setzte Kritik ein, die in der Folgezeit sich immer mehr verstärkte.“

Es sei „einzig und allein das Verdienst des Bürgermeisters, dass im Jahre 1938 das Abbrennen der Synagoge verhindert wurde.“ Auch sei es „einzig sein Verdienst, dass im Jahre 1938 Ausschreitungen gegen die Juden vermieden wurden.“

In seiner Klageerwiderung hob Hoffmann hervor, er habe „wiederholt Auseinandersetzungen mit dem Kreisleiter Zürtz (Alfred Zürtz, d. Verf.) wegen kirchlicher Angelegenheiten“ gehabt: „Dabei nahm er mir das Parteibuch ab.“ Das müsse um 1938 gewesen sein.

Sein Amt, führte H. aus, habe er „vom rein menschlichen Standpunkt aus vertreten.“ Dass er die Gewaltmaßnahmen der Partei abgelehnt habe, gehe schon daraus hervor, „dass ich im Jahre 1938 den Synagogenbrand in Angenrod verhindert habe.“

Hoffmann hätte damals, also im November 1938, gemeinsam mit Gendarm Adam Stadtmüller<sup>72</sup>, der Befehl von der Behörde dazu gehabt habe – „das kann unter keinen Umständen geschehen“ – von 13 Uhr bis 1 Uhr nachts und dann unter gegenseitigem Wärmen bis 3 Uhr morgens in der Judengasse Wache gestanden.<sup>73</sup> Um 3 Uhr morgens sei dann Stadtmüller heimgegangen.

---

70 HStAD, Best. N 1, Nr. 205.

71 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 2880.

72 Stadtmüller hatte seinen Stationssitz damals in Ruhlkirchen im Haus des vormaligen Ruhlkirchener Bürgermeisters Peter Diehl, da die Gendarmeriestation Angenrod von 1937 bis Herbst 1942 dorthin verlegt worden war. Grund hierfür, so die Archivalien (HStAD, Best. G 15 Alsfeld, Nr. Q 291, Aufn. 000243) sei das Scheitern der Wohnungsfrage in Angenrod gewesen.

73 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 2880.

Direkt angrenzend an die Synagoge, das wird auch übereinstimmend von den Zeitzeugen kolportiert, habe aber auch das Wohnhaus eines damaligen Angenröder SA-Obersturmbannführers gestanden. Er war der ranghöchste NS-Repräsentant der Gemeinde überhaupt.

Laut Protokoll der öffentlichen Sitzung verlas Josef Lier, der Spruchkammervorsitzende, auch den Auszug aus dem Protokollbuch über Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Angenrod. Dabei handelte es sich unter anderem auch um den die Israeliten Angenrods krass ausgrenzenden Gemeinderatsbeschluss vom 13.08.1935.

Hierzu erklärte der Betroffene:

„Als Bürgermeister musste ich machen, was man vorgeschrieben bekam. Den Inhalt habe ich bekommen von der Kreisleitung über das Landratsamt. Ich habe dieses Aktenstück lange gehabt und später vernichtet. Ich musste eine Abschrift von dem verfassten Protokoll an die Kreisleitung einsenden. Das Protokoll ist nicht zur Ausführung gekommen. Wenn auch hie und da einmal eine Sache vorkam, gemeldet oder denunziert ist keiner geworden. Der Gemeinderat und ich wir haben das so ungern herausgegeben. Das wird auch aus einer eidesstattlichen Erklärung der Frau Jost ersichtlich sein. Der Betroffene (Bgm. Hoffmann, d. Verf.) erklärt, dass Verschiedene, die das Protokoll unterzeichnet haben, Nicht-Pgs. waren.“

Hoffmann schilderte auch noch einen Zwischenfall mit dem ehemaligen Kreisleiter Kirchner (Fritz Kirchner, d. Ver.).<sup>74 75</sup> Dieser habe ihm 1936/37 angeboten, er solle die Kirche schließen und den Pfarrer (Heinz Spreng, d. Verf.) verhaften lassen. Seit dieser Zeit habe er, Hoffmann, „nie mehr etwas von Kirchner gehört.“

Zu seiner Einstellung gegenüber dem Nationalsozialismus erklärte Hoffmann vor der Spruchkammer: „Ich habe an die Sache geglaubt, aber später bin ich enttäuscht worden. Ich dachte, dem Bauer und Arbeiter werde es nun besser gehen.“

Er, H., habe auch zu Frau Jost, die ein Lebensmittelgeschäft betreibe, gesagt, sie möge in ihren Verkäufen an Juden „nicht so ängstlich sein und ihnen die Sachen eventuell bei Nacht ausfolgen.“ Von mehreren Zeugen wurde auch bestätigt, dass der Betroffene „niemals eine judenfeindliche Haltung eingenommen hat“<sup>76</sup> und dass Einzelne noch bis zum Jahre 1942 in Angenrod verblieben sind, was nicht möglich gewesen wäre, wenn sich der Betroffene im nationalsozialistischen Sinne gegen sie

---

74 HStAD, Best. G 35 E, Nr. 9096; HStAD, Best. S 1, Nr. NACHWEIS.

75 <http://www.reocities.com/Pentagon/bunker/7729/NSDAP/GauHessen-Nassau.html> (abgerufen am 11.04.2016); Kirchner, geb. 23.01.1901, war bis 10.04.1938 NSDAP-Kreisleiter Alsfeld. Ab 1939 befand sich der Verwaltungssitz der NSDAP-Kreisleitung Alsfeld-Lauterbach in Lauterbach.

76 HStAD, Best. G 29 E Alsfeld, Nr. 8; Vermutlich der deutschnationalen Euphorie der Anfangszeit des Nationalsozialismus in Deutschland geschuldet dürfte die hier etwas irritierende Stellungnahme Hoffmanns im Mai 1934 bei einem Entschuldungsantrag eines Angenröder Israeliten zu werten sein: „Ich bin als Nationalsozialist [sic] gewählt worden. X. (anonymisiert, d. Verf.) konnte doch als Jude mir seine Stimme nicht geben und ein echter Nationalsozialist [sic] nimmt nie die Hilfe und Liebenswürdigkeit eines Juden in Anspruch.“ Hoffmann schrieb dies in seiner Eigenschaft als Ortsgerichtsvorsteher Angenrods.

benommen hätte.“<sup>77</sup> Auch habe Hoffmann laut Aussagen von drei Nicht-Pgs. „Parteigegnern geholfen“, wurde konstatiert.

Die vernommenen Zeugen – sechs aus Angenrod und einer aus Ohmes – erklärten im Wesentlichen übereinstimmend, Hoffmann habe sein Amt als Bürgermeister so geführt, „wie es ihm von den Behörden vorgeschrieben wurde.“ Als Bürgermeister habe er „sich nicht hervorgetan, keine Propaganda entfaltet und hat auch keine Reden gehalten.“ Von einer Aktivität sei den Zeugen nichts bekannt.

Die Spruchkammer Alsfeld (Vorsitzender: Josef Lier, Beisitzer: Alfred Rinnsland und Georg Jungk, beide SPD, sowie Konstantin Zinßer, Seibelsdorf, und Ernst Brückner, beide CDU, öffentlicher Kläger: Hans Ebner) gelange dann am 03.03.1948 zum Spruch, dass das Verfahren gegen Karl Hoffmann aufgrund der Weihnachtsamnestie-Verordnung vom 05.02.1947 eingestellt werde. Vom öffentlichen Kläger war am 05.12.1947 noch, wie auch bei weiteren ähnlich gelagerten Fällen praktiziert, für H. die Einstufung als Gruppe II-Belasteter beantragt worden.

Das Verbleiben der letzten acht Angenröder Israeliten bis September 1942 in Angenrod ist allerdings mit einem nachfolgenden grausamen Schicksal der vier Familienangehörigen Speier, von Bertha Oppenheimer, Frieda Abt sowie dem Ehepaar Sally und Minna Wertheim verknüpft: der Deportation aus Angenrod letztlich in die Vernichtungslager im Osten.

Kein einziger der in Angenrod Verbliebenen überlebte das Dritte Reich. Fünf von ihnen (Familie Speier und Frieda Abt) wurden in Auschwitz, drei (Eheleute Sally Wertheim und Bertha Oppenheimer) im Generalgouvernement im Osten, vermutlich in Treblinka, ermordet.

Karl Hoffmann – später, wie er sagte, enttäuscht über den Verlauf der NS-Zeit – trat Ende 1944 aus gesundheitlichen Gründen als Bürgermeister Angenrods zurück. Ihm folgte mit Adolf Geiß noch einige Monate lang bis zum Kriegsende und der Besetzung Angenrods durch das US-Militär ein NSDAP-Aktivist an der Verwaltungsspitze Angenrods. Geiß war bereits sowohl Bürgermeister als auch NSDAP-Ortsgruppenleiter in Angenrods Nachbarort Leusel.

**Fall 2:** Dem Spruchverfahren musste sich, jedoch dann vor der Spruchkammer Friedberg, Angenrods ehemaliger NSDAP-Stützpunktleiter und Lehrer Karl Pfeiffer (geb. 1883 in Seeheim/Bergstraße, gest. 1965 in Feldatal-Köddingen) stellen. Ein Spruch der Kammer ist leider nicht archiviert.

Seinen eigenen Angaben 1946 gegenüber der Militäradministration zufolge war Karl Pfeiffer am 01.03.1933 in die NSDAP eingetreten (Mitgliedsnummer 1 766 940). In der Zeit vom 15.02.1934 bis zum 01.06.1938 versah er das Amt des Stützpunktleiter-Anwärters ohne Dienstrang in Angenrod.<sup>78</sup> Dieser Angabe Pfeiffers entsprechend dürfte somit die NSDAP-Ortsgruppe in Angenrod am 15.02.1934 gegründet worden sein. Pfeiffer war auch als Soldat im Ersten Weltkrieg

---

<sup>77</sup> Anm. d. Verf.: Zu dieser Zeit hatte allerdings reichsweit schon längst die Ghettoisierung der verbliebenen Israeliten eingesetzt, auch in Hoffmanns Wohnort Angenrod und somit dessen Zuständigkeitsbereich.

<sup>78</sup> HHStAW, Abt. 520 Fri, Nr. 6815.

(30.04.1916 bis 24.10.1916) eingesetzt, und zwar in Frankreich. Dort geriet er auch vom 24.10.1916 bis 30.01.1920 in Kriegsgefangenschaft.

Pfeiffer, der ab Juni 1907 bis 1938, also über drei Jahrzehnte, als Volksschullehrer in Angenrod wirkte und später nach Friedberg versetzt wurde, erklärte in einem Schreiben an die Spruchkammer Friedberg, er habe nach Heimkehr aus der Gefangenschaft durch die Inflation sein gesamtes Vermögen verloren.

Als sein ältester Sohn (Adolf, d. Verf.) 1929 die TH in Darmstadt habe besuchen wollen, habe er, Pfeiffer, um seine Versetzung gebeten, „um bessere Möglichkeiten für die Ausbildung meiner beiden Söhne zu haben.“ Diese seine Bemühungen seien jedoch erfolglos geblieben.

1933 sei ihm allerdings die Unterstützung der Kreisleitung der NSDAP zugesagt worden, vorausgesetzt, er trete der Partei bei. Nach seiner bisherigen politischen Einstellung habe ihm dieser Beitritt zunächst unmöglich erschienen. Er habe sich dann doch sagen müssen, dass er auf andere Weise nicht mehr dazu kommen könne, die Ausbildung seiner Söhne zu ermöglichen.

Auf Basis seiner Landstelle sei ihm dies nicht möglich gewesen. Er habe sich daher im Interesse seiner Söhne, „deren Zukunft mir über alles ging“, „wenn auch schweren Herzens“, zum Eintritt in die Partei entschließen müssen.

Wegen seiner demokratischen Gesinnung und seines Verkehrs mit den Juden seines früheren Wirkungsorts (Angenrod, d. Verf.) sei er, Karl Pfeiffer, vor 1933 häufig von alten SA-Männern angefeindet worden: „Als diese Ende Januar 1933 ins Schulhaus eindringen und die Hakenkreuzfahne hissten, kam es zwischen ihnen und mir zu einer heftigen Auseinandersetzung.“

Er sei daraufhin dem Kreisleiter gemeldet worden und habe von diesem eine Verwarnung erhalten: „Es war dies der berüchtigte Propagandist Klostermann (Alfred Klostermann, d. Verf.), der im Nachbarort (Vockenrod, d. Verf.) als Lehrer tätig gewesen sei und schon jahrelang „durch alle möglichen Versprechungen versucht hatte, mich zum Eintritt in die Partei zu bewegen.“

Er, Pfeiffer, habe sich jedoch nicht beeinflussen lassen. 1934 sei er dann gezwungen worden, die Geschäfte des neugegründeten kleinen Stützpunktes (Angenrod, d. Verf.) zu führen: „Eine Ablehnung dieses Auftrages war für mich unmöglich.“

Seine Arbeit in der Geschäftsführung dieses Stützpunktes habe jedoch nicht die Zufriedenheit der Partei gefunden. Nachweislich laut Mitgliederbuch habe er keinen Dienstrang erhalten. Seine Arbeiten habe er nach Ansicht der Partei „oft nur mangelhaft“ erledigt. Mehrmaligen Aufforderungen zum Austritt aus der Kirche habe er keine Folge geleistet.

Und Pfeiffer hob weiter hervor, seine politischen Ansichten wie auch seine Stellung in der Judenfrage seien „dieselben geblieben.“ Letzteres gehe auch dadurch hervor, dass jüdische Eltern, die nach 1933 auswanderten, „sich ihre Kinder von mir verabschieden ließen und mir aus Amerika Grüße sandten.“

Auch habe er nicht verhindert, dass wegziehende jüdische Familien ihre Möbel und sonstigen Gegenstände hätten verkaufen können. Die Teilnahme an einem Schulungslehrgang für politische Leiter habe er „jedesmal abgelehnt.“ Er habe nur auf den Tag gewartet, „an dem mir der Stützpunkt abgenommen werden würde.“

Aus diesen Gründen habe auch die Partei seine Versetzung auf eine für ihn günstigere Stelle nicht unterstützt. Immer wieder seien ihm jüngere Bewerber vorgezogen worden, die sich zur Mitarbeit in der SA und HJ bereit erklärt hätten.

Erst im Jahre 1938 sei er endlich durch Unterstützung außerhalb der Partei stehender Schulräte nach Friedberg versetzt worden. Und dann folgen im Schreiben Pfeiffers noch detaillierte Angaben zu seinen schwierigen finanziellen Verhältnissen und sein Ersuchen an die Spruchkammer, seine „besonderen Verhältnisse sowohl zur Zeit seines Eintritts in die Partei als auch bis heute zu berücksichtigen.“

Im Vorfeld des Friedberger Spruchverfahrens wurden auch aus Angenrod und Billertshausen Auskünfte zu dem Betroffenen eingeholt. Unter anderem teilte Angenrods Bürgermeister mit Schreiben vom 10.11.1947 der Spruchkammer Friedberg mit: „Der Obenbezeichnete hat bis zum Jahre 1938 hier als 1. Lehrer amtiert. Vor dem Jahre 1933 war er als allgemeiner Gegner des Nationalsozialismus bekannt. Sofort nach der Machtübernahme jedoch trat er zur NSDAP über. Besonders als Stützpunktleiter ist er in der Öffentlichkeit fanatisch für die Ziele Hitlers eingetreten.“<sup>79</sup>

Von einem Angenröder Landwirt und Gemeinderat dagegen wurde mit Datum vom 9. November 1945 eine positive Stellungnahme zu Pfeiffer abgegeben: „Herr Lehrer Pfeiffer von Friedberg war 32 Jahre hier als Lehrer tätig. Er galt als tüchtiger und gerechter Lehrer, der keinen Unterschied zwischen den einzelnen Berufsständen und Konfessionen kannte. Pfeiffer ist 1933 der NSDAP beigetreten.

Ich nehme an, dass er dieses tun musste, da ihm sonst von älteren Parteimitgliedern Schwierigkeiten gemacht worden wären, was er vermeiden musste, weil er der Ausbildung seiner Söhne wegen auf eine bessere Stelle versetzt werden wollte. Gegnern der NSDAP, zu denen auch ich gehörte, hat er keine weiteren Schwierigkeiten gemacht.“

Eine Gegnerschaft zur NSDAP und ein Sympathisieren mit der SPD attestierte Pfeiffer auch 1948 ein Angenröder Lehrerkollege. Er könne bestätigen, „dass Pfeiffer ein Judenfreund und kein Judenfeind war.“ Er habe oft beobachtet, dass Pfeiffer bei in der Nachbarschaft wohnenden Judenfamilien Besuche gemacht habe.

Bezüglich der Nachfrage nach Details des Spruchverfahrens zu Karl Pfeiffer wurde dem Verfasser vom Referat NEW (Nationalsozialismus, Entnazifizierung, Wiedergutmachung) des HHStAW mit E-Mail vom 19.11.2015, wofür der Autor herzlich dankt, folgende präzise Auskunft gegeben:

„In der Tat liegt in der hier überlieferten Akte über das Entnazifizierungsverfahren betreffend Karl Pfeiffer kein Hinweis auf den Ausgang des betreffenden Entnazifizierungsverfahrens vor.

Aufschluss brachte die bereits zeitgenössisch angelegte Kartei zur Verwaltung des Aktenbestandes, der uns heute als Findmittel für die Recherche der jeweiligen Verfahren dient.

Nach dem Eintrag wurde Karl Pfeiffer, geb. 22.03.1883, im Rahmen des sogenannten B II -Verfahrens (Beschleunigtes Verfahren) entnazifiziert. Dies diente

---

79 dto.

der Entlastung der Entnazifizierungsverwaltung und sah eine wesentliche Vereinfachung im Verfahrensweg vor.

Danach war es in der Regel so, dass die Betroffenen, wenn nicht belastende Eingaben erfolgten, Zeugnisse vorbringen konnten, die eine Einstufung als Mitläufer bestätigten, wenn nicht aus umfassenden formellen Belastungen eine solche Einstufung von vorne herein ausgeschlossen werden konnte. Nach dem Eintrag erlangte die Einstufung in die Gruppe IV der Mitläufer Rechtskraft am 21.05.1948.

Das hiesige Beispiel belegt wieder einmal, dass die betreffende Kartei nicht nur Hilfsmittel ist, sondern ihr in Teilen auch wesentlichen Charakter einer Primärquelle zukommt.

Die angesetzte Sühne lautete auf 400 Mark. Der Entscheid trat nach diesem Datum einen Tag nach der Währungsreform in Kraft (somit am 21. Juni 1948, d. Verf.).“

Eine Überlieferung weiterer Akten/Aktenteile am anderen Ort habe nicht festgestellt werden können, so die Abschlussbemerkung des HHStAW.

**Fall 3:** Selbst der Nachfolger Pfeiffers als Ortsgruppenleiter der NSDAP, Karl Nagel (1899 – 1983), verdeutlichte in seinen Aussagen, jetzt allerdings vor der zuständigen Spruchkammer Darmstadt-Lager, er habe, so gut es ging, die Angenröder Israeliten beschützt. Auch habe er, und dies wird unabhängig von diversen Zeitzeugen tradiert, die Angenröder Juden auf die bevorstehenden Gefahren aufmerksam gemacht und sie zur Emigration aufgefordert.

Nagel, gebürtiger Nieder-Gemündener und später Steinbruchbesitzer in Billertshausen, war am 01.12.1929 in die NSDAP eingetreten.<sup>80</sup> Er war vom 01.08.1938 bis 30.12.1941 Ortsgruppenleiter der NSDAP in Angenrod. Der allgemeinen SS trat er, wie der Klageschrift der Spruchkammer zu entnehmen ist, 1932 bei. Er, Nagel, bezeichne sich als Unterscharführer. Im amerikanischen Fragebogen habe er sich als SA-Mitglied vom Jahr 1930 an bezeichnet.

Für seine Parteidienste sei ihm das 10- und 15jährige Ehrenzeichen verliehen worden. Trotz eines Offenbarungseids sei er 1938 in Angenrod Stützpunkt- beziehungsweise Ortsgruppenleiter der NSDAP geworden. Folglich müsse er sich um die Nazibewegung „doch verdient gemacht haben“, wurde in der Klageschrift abgeleitet. Sein früher Beitritt zur Partei, SA und SS und die Übertragung der Parteiämter ließen mit Berechtigung den Schluss zu, den Betroffenen als „Aktivisten“ einzureihen.

Bei der Auskunfteinholung im September 1946 zu N. wurde unter anderem geschlussfolgert, dass er sich „als aktivster Nationalsozialist der ganzen Gemeinde“ gezeigt habe. Der Auskunft des Angenröder Ausschusses der politischen Parteien zufolge sei N. „uns allen als schon frühzeitiger Naziaktivist bekannt. Schon vor 1930 gehörte er der Allgem. SS an und hat größten Anteil an der Machtergreifung Hitlers.“ Und weiter heißt es: „Bis zum Zusammenbruch übte er seinen Dienst als Polizeibeamter der Gendarmeriestation Alsfeld weiter aus und hat sich auch hier bis zum Schluß für die verbrecherischen Ziele des Nazismus eingesetzt.“

---

80 HHStAW, Abt. 520 Nr. DZ-512429.



Vor der Spruchkammer Darmstadt-Lager – am 16.10.1946 – sagte der Betroffene dann aus, er sei anfangs überzeugt gewesen, „dass es jetzt besser werden würde.“ Bei der Stellenbesetzung habe er aber schon gesehen, „dass das nicht der Fall war.“ Er habe aber noch immer geglaubt, dass dieses sich ändern würde: „Es geschah aber nichts dergleichen.“

Bei der Führung des Stützpunktes Angenrod habe er während dieser Zeit versucht, jedem gerecht zu werden. Er habe auch eine Lohnerhöhung der Steinbrucharbeiter durchführen wollen. Deswegen sei er auch von der Arbeitsfront mit Vorwürfen überschüttet worden. Seinen Eintritt in die SS habe er nur deshalb vollzogen, weil er immer im Musikzug gewesen sei, und es hätte damals ein SS-Musikzug aufgestellt werden sollen.

Aus der Arbeitsfront sei er 1941 wegen Zerwürfnis ausgetreten. An Versammlungen habe er stets in Zivil teilgenommen. Deswegen seien ihm vom Ortsgruppenleiter (damals Pfeiffer, d. Verf.) Vorhaltungen gemacht worden: „Gegen Juden habe ich mich auch in jeder Weise anständig und gerecht benommen.<sup>81</sup> Es ist zu keinen Ausschreitungen und Plünderungen in Judenhäusern gekommen.<sup>82</sup> Auch ist der Synagoge und dem Judenfriedhof nichts passiert.“

Er habe ob dieser Haltung auch Vorwürfe des NSDAP-Kreisleiters einstecken müssen. Es sei dies wohl auch ein Grund gewesen, ihn, N., seines Amtes als Stützpunktleiter zu entheben. Dies sei im August 1943 bestätigt worden: „Aktivistisch habe ich mich für die NSDAP nicht eingesetzt.“

Mit dem Kreisleiter habe er sich schon damals überworfen gehabt, „dass er mir einmal ein Bierglas an den Kopf geworfen hat.“ Unter anderem habe er es auch abgelehnt, die Maschinen im Steinbruchwerk abzubauen. Sie hätten nach Lemberg kommen sollen. Trotz seines Kirchenaustritts 1936 habe er aber niemals gegen die Kirche gearbeitet, so N. vor der Spruchkammer.

Der damalige Angenröder NSDAP-Stützpunktleiter wechselte dann ab 01.02.1942 aufgrund Notdienstverpflichtung zur Gendarmerie-Reserve des Landrats in Alsfeld (Dienststrang: Oberwachtmeister).<sup>83</sup>

Auf Antrag von NSDAP-Kreisleiter Alfred Zürtz wurde N. dann auch mit Schreiben vom 29. Juli 1943 und mit Wirkung vom 1. August 1943 aus seiner Dienststelle „Ortsgruppe Angenrod Kreis Alsfeld-Lauterbach“ vom Gauleiter Hessen-Nassau, Jakob Sprenger, enthoben.<sup>84</sup> Im Rahmen des Spruchkammerverfahrens wird von Seiten seines Anwalts betont, dass der Angenröder Stützpunktleiter während seiner Amtszeit sich „gegen jedermann korrekt und anständig benommen“ habe. Auch stehe fest, „dass in Angenrod keinerlei Ausschreitungen

---

81 Das wird auch von vom Rechtsanwalt des Betroffenen benannten Angenröder Zeugen in gleichem Sinne bestätigt.

82 Diese Aussage wird konterkariert durch übereinstimmende Zeit- und Augenzeugenberichte, wonach zum Beispiel wie weitverbreitet im damaligen Deutschen Unrechtsstaat auch das Ghettohaus Speier nach Deportation der letzten Angenröder Israeliten von NS-Frauenschafts-Mitgliedern zumindest Teilen des dortigen Hausrats wie Kleidung, Wäsche und Geschirr entledigt wurde.

83 HHStAW, Abt. 520, Nr. DZ-512429.

84 dto.

gegen die Juden erfolgt sind. Dies ist allein der Initiative des Betroffenen zu verdanken, der ... die Juden immer menschlich behandelt hatte.“

Diese, seine durchaus anständige und menschliche Handlungsweise habe ihm das Misstrauen des Kreisleiters Zürtz eingetragen, heißt es weiter in dem Schreiben des Rechtsanwalts an die Spruchkammer Darmstadt-Lager. Er, der bisherige Ortsgruppenleiter, sei auf die Veranlassung von Zürtz seiner Stellung enthoben worden – „ohne Dienstrang.“ Nach seiner Dienstverpflichtung als Gendarm habe er sich auch niemals an Ausschreitungen gegen Ausländer beteiligt.

Dennoch gelangte die Spruchkammer in Darmstadt am 16.10.1946 mit Rechtskraftenerlangung am 21.11.1946 nach der Anhörung weiterer Zeugen 1946 zum Spruch, Karl Nagel nach Art. 7 Abs. 1/1 in die Gruppe II der Aktivisten einzureihen. Er habe, neben der Abführung von Vermögensanteilen und auch des Verlusts des Wahlrechts, der Wählbarkeit und weiterer Rechte, Sonderarbeiten auf die Dauer von 3 Jahren, wöchentlich drei Tage, für die Allgemeinheit zu verrichten.

### **Angenröder Spruchverfahren bei Nicht-Amtspersonen**

**Fall 1:** Zu dem Spruchverfahren gegen den vor der Jahrhundertwende in Angenrod geborenen K. X. (anonymisiert, d. Verf.), seinerzeit von Mai 1934 bis 1945 NSDAP-Kassenleiter, bemerkt im Ermittlungsbericht mit Datum vom 15. Juli 1947 der um Auskunft nachgefragte Bürgermeister Müller: „Der umstehend bezeichnete K. X. war bereits vor dem Jahr, bevor er Mitglied der NSDAP wurde, deren überzeugter Anhänger. Das Amt des Kassenleiters hat er stets im nationalsozialistischen Sinne geführt und sich bis zum Zusammenbruch für die Idee des Nazismus ausgesprochen.“<sup>85</sup> Und auch im Bericht des Ausschusses der politischen Parteien Angenrods – unterzeichnet am 01.08.1947 von August E., Georg J., J. V. und Helwig B. – wird Ähnliches formuliert: „Derselbe war ein begeisterter Nationalsozialist, hat sich jedoch weiter nicht hervorgetan.“<sup>86</sup>

Im Meldebogen vom 01.06.1946 (Ifd. Nr. 146) hatte X. seine Kassenleitertätigkeit bestätigt und auch dass er vom 01.05.1934 bis 1945 NSDAP-Mitglied war. Seinen Angaben zufolge, und dies war in Übereinstimmung mit den „party records“ der US-Militärbehörde, gehörte der Betroffene auch noch der Arbeitsfront und dem N.S.V. als NS-Organisationen an.

Im zugehörigen Ermittlungsblatt des öffentlichen Klägers der Spruchkammer Alsfeld (Oberhessen) ist dann, wie in anderen Spruchverfahren auch, eine Übersicht der eingeholten Einzelauskünfte zu dem Betroffenen vorhanden.

Es sind dies neben dem 1. Auszug aus dem Meldebogen im Einzelnen: 2. Auskunft der örtlichen Militärregierung (special branch) Alsfeld mit Blick auf „party records“, also Parteizugehörigkeiten, 3. Auskunft des Bürgermeisters Angenrod und 4. Auskunft der Polizei Angenrod.

Regelmäßig eingeholt wurden auch 5. Stellungnahmen des Ausschusses der politischen Parteien (Gemeindevertreter), 6. des Betriebsrates oder der Gewerkschaft – bei Beamten der vorgesetzten Dienststelle –, 7. Auskunft der Berufsvertretung

---

85 HHSStAW, Abt. 520/01, Nr. 2884.

86 dto.

wie zum Beispiel Kreisbauernschaft (Alsfeld), 8. Auskunft des Arbeitsamtes Alsfeld und 9. Auskunft des Finanzamtes Alsfeld.

Zum weiteren Verfahren vor der Spruchkammer liegen allerdings keine Archivalien mehr vor. Lediglich eine Sammelbeantragung des öffentlichen Klägers Ohlwein vom 23.12.1947 für gleich acht Personen – darunter auch der Betroffene – und adressiert an die Militärregierung in Alsfeld lässt Rückschlüsse auf das Spruchverfahren-Prozedere zu: „Bei nachfolgend aufgeführten Personen beantrage ich, unter Bezugnahme auf das Abänderungsgesetz vom 7.10.47, vorausgesetzt Ihrer Zustimmung, Einreihung in Gruppe 4 der Mitläufer. Nach Rückgabe der Listen werde ich Sühnebescheide<sup>87</sup> erlassen bzw. Weihnachtsamnestie-Bescheide ausfertigen.“ Es findet sich dann noch der handschriftliche Vermerk: „genehmigt lt. Schreiben der Mil. Reg. v. 3.1.48.“

Mit Mitteilung vom 7. Januar 1948 wurde dann auch der angekündigte Weihnachtsamnestiebescheid<sup>88</sup> von der Spruchkammer Alsfeld als schriftliche Nachricht an den Betroffenen versandt.

**Fall 2:** Im Spruchverfahren gegen den seit angelaufenen Dritten Reich in Angenrod wohnenden Arbeiter W. X., seit 1936 Mitglied der NSDAP und von 1937 beziehungsweise 1938 Mitglied und Helfer der NSV, des DAF und des RLB, wurde ermittlungsseitig im Bericht (09.06.1947) folgendes konstatiert: „X. (d. Verf.) ist ein Mann, der von der nazistischen Ideologie überzeugt war. Er wird als leichtgläubiger Mensch geschildert, der den Versprechungen der Nazis zum Opfer gefallen ist.“<sup>89</sup>

Als Angehöriger der NSDAP verkaufte er NS-Zeitschriften (Ich kämpfe mit, Macht und Wille, usw.) und hat so den Nazis zu ihrem Ziel verholfen. Jedoch wird ihm nachgesagt, daß er nicht böswillig sei und daß sich Nazi-Gegner bei ihm aussprechen konnten ohne Gefahr zu haben, denunziert zu werden. An Ausstreutungen hat sich X. (d. Verf.) nicht beteiligt und wird für Naziverbrechen nicht fähig gehalten.

Nach Aussagen des derzeitigen Bürgermeisters, Müller, Angenrod, hat X. (d. Verf.) während des dritten Reiches keine finanziellen Vorteile gehabt. Trotzdem war er ein williges Werkzeug der Nazis, so daß er bei allen möglichen Gelegenheiten in Erscheinung trat. Z. B. bei Hochzeiten überreichte er dem Jubelpaar das Buch „Mein Kampf“.

Der Bericht des Ermittlers Dippel schließt mit den Namen der Gehörten, zwei Angenrödern und einem auswärtigen Bürgermeister.

In der Klageschrift des öffentlichen Klägers Ebner (11. Juni 1947), und das wurde bei allen ähnlich gelagerten Spruchverfahren so praktiziert, wurde zunächst auf die eingegangenen NS-Mitgliedschaften abgehoben: „Durch die eingegangenen oben erwähnten Mitgliedschaften hat der Betroffene den Nat. Soz. örtlich unterstützt und fällt nach dem Anhang des Gesetzes vom 5.3.46 (Art. 10) in die

---

87 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 2884.

88 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 2973.

89 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 456.

Klasse II der Belasteten. Die geführten Ermittlungen haben nicht erbracht, dass der Betroffene sich über den Rahmen der Mitgliedschaften hinaus im nat. soz. Sinne parteipolitisch betätigt hat.

Unter Zugrundelegung des Artikels 2,2 beantrage ich, den Betroffenen nach dem Masse (sic) der tatsächlichen Mitverantwortlichkeit, gemäss Artikel 11,1 in die Gruppe 3 der Minderbelasteten einzureihen.“

Auch vom damaligen Arbeitgeber des Betroffenen wurde in einer eidesstattlichen Erklärung vom 09.07.1947 ein durchweg günstiges Bild von X. gezeichnet, endend mit der Feststellung: „Meiner Ansicht nach kann für X. (d. Verf.) gerechterweise überhaupt keine andere Einstufung als die als Mitläufer in Frage kommen.“

Dieser positiven Einschätzung schloss sich auch der damals kurzzeitig suspendierte und zuvor von der US-Militärbehörde eingesetzte Bürgermeister Müller in seiner eidesstattlichen Erklärung an. Mit dem Betroffenen habe er ab 1942/43 „oft zusammen die Auslandssender“ gehört. Und auf seine detaillierten Vorbemerkungen Bezug nehmend schloss der Bürgermeister mit der Feststellung, „dass X. (d. Verf.) wohl Pg. war und sich für die NSDAP betätigte, sich aber im Allgemeinen gegen jedermann, auch gegen Nazi-Gegner anständig und loyal geführt hat und in keiner Weise politisch gefährlich war.“ In Vertretung des Bürgermeisters wurde dessen Unterschrift vom Ersten Beigeordneten amtlich beglaubigt.

Das Spruchverfahren endete dann am 14.04.1948 mit Erteilung der Weihnachts-Amnestie.

**Fall 3:** Die Klageschrift der Spruchkammer Alsfeld gegen den Angenröder DAF-Ortswart (Januar 1935 bis Ende September 1939) im Dritten Reich und NSDAP-Mitglied von Mai 1937 bis 1943, H. X., war am 18.10.1946 verfasst worden. In den Arbeitsblättern für den Ermittlungsbericht war dem Betroffenen als zwar idealistisch seit langem den Zielen des Nationalsozialismus anhängend dennoch eine stets menschliche Haltung zuerkannt worden. Er habe auch gegenteiligen Ansichten nicht widersprochen.

Seine innerörtlichen parteilichen Funktionen habe er getreu seiner Aufgabestellungen ausgeführt.

Die Spruchkammer gliederte X. dann in schriftlichem Verfahren mit Spruch vom 27.11.1946 in die Gruppe 4 der Mitläufer ein, dies bei Entrichtung eines Sühnebetrags von 300 RM. X. legte gegen den Spruch keine Berufung ein.<sup>90</sup>

**Fall 4:** Dr. jur. Sigfrid Graf Bernstorff (1882 – 1960), letzter Hofgutbesitzer in Angenrod und im Zweiten Weltkrieg beruflich in Berlin tätig, war seinen eigenen Angaben im Meldebogen zufolge von 03/1933 bis 09/1944 förderndes Mitglied der allgemeinen SS.<sup>91</sup> Mitglied der NSDAP war Graf Bernstorff allerdings nicht.

---

90 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 735.

91 Ausführlichere Darstellung seiner Gegnerschaft zum Nationalsozialismus siehe bei: Ingfried Stahl, Angenrod im Dritten Reich: Nonkonformismus und Zivilcourage in: MOHG 99. Bd., Gießen (2014), S. 148 – S. 160.

In seinem Meldebogen, als Nr. 51 in Angenrod am 15.06.1946 eingeliefert und mit dem Aktenzeichen A 110/46 registriert, gab Graf Bernstorff auch zwei persönliche Stellungnahmen, sicher mit Blick auf wohl anstehende Verfahren vor der Spruchkammer Alsfeld,<sup>92</sup> ab.

Zum einen unter Punkt 13 („In welche Gruppe gliedern Sie sich ein?“): „in keine.“ Und ergänzend zu seinen Gründen hierfür merkte Graf Bernstorff an: „weil ich im Juni 44 Stellung als Versicherungsmakler niederlegte, um nicht in Partei eintreten zu müssen, ständig von Gestapo verfolgt wurde, 2mal verhaftet, 2 Haussuchungen, 17 Kreuzverhöre, Post- und Telefon Überwachung, dauernd bespitzelt, seit August mich verstecken musste, um Verhaftung zu entgehen, engste Zusammenarbeit mit bekannten Nazigeignern, 5 Juden Ausreise ermöglicht, andre Juden mitversteckt, vielen selbstverständlich geholfen, wenn möglich.“

Durch Beschluss des öffentlichen Klägers der Spruchkammer Alsfeld vom 14.01.1947 wurde Graf Bernstorff's Spruchverfahren eingestellt. Eingereiht wurde er als Entlasteter in Gruppe 5. Grundlage für diesen Einstellungsbeschluss<sup>93</sup> war hier der Art. 33 V. des Befreiungsgesetzes, „obgleich er 1933 bis 39 der SS als förderndes Mitglied angehört habe.“

**Fall 5:** Zu dem Spruchkammerverfahren von E. X. liegen neben dem obligatorischen Meldebogen (Ifd. Nr. 63, Datum: 26.04.1946)<sup>94</sup> archivisch keine Verhandlungsdetails vor. Der Betreffende war nach seinen Angaben SA-Mann von 1934 bis 1936, außerdem Angehöriger der Naziorganisation Arbeitsfront (1934 bis 1939) und des RLB (1936 bis 1939). Im Krieg war er in der Formation KW Werkstatt 251 eingesetzt. Höchster erreichter militärischer Rang des Befragten war Stabs-Gefreiter (1945).

Alle weiteren Fragen des Meldebogens, insbesondere bezüglich NS-Engagement und besonderer Verdienste inklusive Auszeichnungen durch die NSDAP und deren Gliederungen, konnte der Befragte verneinen.

Zum Ergebnis seiner Spruchkammersache wurde dann am 05.03.1947 X. die am 11.11.1946 ergangene „rechtskräftige Entscheidung“ der Spruchkammer Alsfeld mitgeteilt, wonach er wie auch noch einige weitere Angenröder in die Gruppe 4 der Mitläufer eingeordnet wurde: „Sühnebescheid: Gruppe 4 der Mitläufer; Sühnebetrag: RM 50,- zzgl. der Kosten; Erfüllungstermin 31.12.1946; Anstelle von je RM 5,- 1 Tag Arbeitsleistung; Streitwert: 1500 RM.“

Vorstehende Nachricht wie auch die weiteren für die anderen Personen des Entnazifizierungsverfahrens erging gemäß Artikel 51 des Gesetzes vom 5. März 1946 für das Gruppenregister beim Minister für politische Befreiung und das örtliche Melderegister, Formblatt 21.

---

92 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 98.

93 dto.

94 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 528.

**Fall 6:** Etwas ausführlicher gestaltet sich der archivische Beleg zur Spruchkammersache des Fabrikarbeiters K. X. (geb. 1882).<sup>95</sup> Hierzu liegt auch die Archivalie der Ladung des öffentlichen Klägers der Spruchkammer mit Datum vom 25.10.1946 vor:

„Sie werden hiermit aufgefordert, am 19.11.1946 vormittags 10 Uhr vor der Spruchkammer Alsfeld/Oberhessen, Zimmer 14, zu Ihrer Vernehmung zwecks Gruppenregister, Spruchausfertigung zu erscheinen.“

Aufgrund seiner Angaben im Meldebogen (Ifd. Nr. 292, Datum: 26.04.1946), die jegliche Verbandelung mit der NSDAP und ihren Gliederungen ausschlossen – X. war lediglich Mitglied der Deutschen Arbeitsfront (1933 – 1945) und des Reichskriegerbunds (1925 – 1935) –, hatte der öffentliche Kläger bei der Spruchkammer, hier Willy Ohlwein, X. mit Anschreiben vom 04.10.1946 bereits die erfreuliche Mitteilung per Post zustellen lassen:

„Auf Grund der Angaben in Ihrem Meldebogen sind Sie vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5.3.1946 nicht betroffen.“

**Fall 7:** Mit Klageschrift vom 23.09.1947 erhob der öffentliche Kläger II der Spruchkammer Alsfeld Klage gegen den Angenröder Landwirt H. X. mit dem Antrag, diesen in die Gruppe 3 der Minderbelasteten einzureihen.<sup>96</sup>

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, X. sei von 1933 – 1945 Mitglied der NSDAP, von 1934 – 1945 der NSV, von 1937 – 1945 des RKB und von 1937 – 1945 des Reichsnährstands, und dies als Ortsbauernführer, gewesen.

In der Klageschrift heißt es dann weiter: „Auf Grund der vorstehend angeführten Mitgliedschaften fällt der Betroffene nach dem Anhang des Gesetzes vom 5.3.1946 gemäß Artikel 10 in die Gruppe II der Belasteten. Die geführten Ermittlungen und Arbeitsblattermittlungen erbrachten keine weiteren Belastungsmomente.

Unter Zugrundelegung des Artikels 2,2 beantrage ich, den Betroffenen nach dem Masse [sic] seiner tatsächlichen Mitverantwortlichkeit gemäss Artikel 11,1 in die Gruppe 3 der Minderbelasteten einzureihen.“

Im offiziellen Ermittlerbericht in Sache des Landwirts X. vom 17.09.1947 wird der Spruchkammer hierzu entlastend mitgeteilt:

„Die Ermittlungen ergaben, daß der Obengenannte in keiner Weise in politischer Hinsicht in Erscheinung getreten ist. X. (anonymisiert, d. Verf.) wird allgemein als anständiger Mensch mit gutem Charakter bezeichnet, der niemand etwas zuleide getan hat. Auch gegen Gegner des Naziregimes ist der Betroffene stets anständig und korekt [sic] geblieben.

Als Ortsbauernführer hat er die damit verbundenen Aufgaben erfüllt, aber auch hier konnte nichts nachteiliges über den Betroffenen vermutet werden. Der Gesundheitszustand des Betroffenen wird als schlecht bezeichnet, da er seit längerer

---

95 HHSStAW, Abt. 520/01, Nr. 569.

96 HHSStAW, Abt. 520/01, Nr. 2882.

Zeit nervenkrank ist und sich diese Krankheit als Nervenschock auswirkt. Über die aktenmäßige Belastung hinaus konnte keine weitere festgestellt werden.“

Vorstehender Bericht des Ermittlers kann bezogen auf zahlreiche andere Berichte gleichsam als Blaupause eingestuft werden. Fast regelmäßig werden den NS-Amtspersonen gute charakterliche Eigenschaften zugebilligt, dies auch gepaart mit guter sozialer Integration und gutnachbarschaftlichen Verhältnissen. Nur ganz selten finden sich in derartigen Berichten, hin und wieder dann auch vom Angenröder Bürgermeister, der natürlich ebenfalls bei den Ermittlungen befragt wurde, kritische Töne.

Die grundsätzliche Ausgangssituation bei NS-Amtspersonen war seitens des öffentlichen Klägers, diese in der Klageschrift in die Gruppe II der Belasteten einzustufen. Im vorstehenden Fall wich der öffentliche Kläger II der Spruchkammer, und das wurde fast durchgängig auch in anderen Fällen praktiziert, von dieser gravierenderen Primäreinstufung ab. Vielmehr stellte er hier den Antrag, X. „in die Gruppe 3 der Minderbelasteten einzureihen.“

Das Spruchverfahren gegen X. endete dann am 13.07.1948 erwartungsgemäß mit postalischer Zustellung des Geldsühnebescheids in Höhe von 100 RM. Eingestuft wurde der Landwirt in die Gruppe IV (Mitläufer).

In einer nicht unerheblichen Zahl von Mitteilungen an Angenröder Bürger wurde den Betroffenen bei gänzlicher Entlastungserteilung von der Spruchkammer lapidar, aber sicher höchst erfreulich für die Adressaten, auf postalischem Wege mitgeteilt: „nicht betroffen.“

**Fall 8:** Ihren Meldebogen-Angaben (Ifd. Nr. 333, Az. 1862/46) zufolge war H. X. von 1938 bis 1945 Mitglied der NSDAP (Mitgl. Nr. 4897864). Überdies bekleidete sie vom 1.12.1935 bis zum Zusammenbruch – nach übereinstimmenden Zeitzeugenangaben überaus aktivistisch – das Amt der NS-Frauenschaftsleiterin in Angenrod (Mitgl. Nr. 1992436). Weitere Verfahrensarchivalien liegen allerdings nicht vor, lediglich der Bescheid über die Erteilung der Weihnachtsamnestie mit Datum vom 09.03.1948.<sup>97</sup>

In der Zusammenstellung ergibt sich für die archivisch zugängigen insgesamt 41 Spruchverfahren von Angenrödern<sup>98</sup> folgende statistische Übersicht<sup>99</sup>:

<b>Gruppe 1 (Hauptschuldige)</b>	=	<b>0 Personen</b>
<b>Gruppe 2 (Belastete, Aktivisten)</b>	=	<b>1 Person</b>
<b>Gruppe 3 (Minderbelastete)</b>	=	<b>0 Personen</b>
<b>Gruppe 4 (Mitläufer)</b>	=	<b>14 Personen</b>
<b>Gruppe 5 (Entlastete, Nichtbetroffene)</b>	=	<b>7 Personen</b>
<b>Spruchvakanz</b>	=	<b>4 Personen</b>
<b>Weihnachtsamnestie</b>	=	<b>13 Personen</b>
<b>Verfahrenseinstellung</b>	=	<b>2 Personen</b>

---

<sup>97</sup> HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 1510.

<sup>98</sup> HHStAW, Abt. 520/01, Angenrod.

<sup>99</sup> Für diese Übersicht wurden lediglich die vor Kriegsende in Angenrod lebenden Männer und Frauen, nicht dagegen die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge, berücksichtigt.

Ausgeprägte NS-Aktivisten, darunter auch die Ortsgruppenleiter, die Bürgermeister im Dritten Reich, NS-Leitungspersonen und SS-beziehungsweise Waffen-SS-Angehörige wurden zumeist in Internierungslagern, in Hessen im Internierungslager Darmstadt (Abb. 12),<sup>100</sup> gefangen gehalten. Zuvor waren sie in provisorischen US-Camps, zum Beispiel auch in Schwarzenborn, vom öffentlichen Leben abgeschnitten.



*Abb. 12: Das Internierungslager für zeitweise bis zu 28 000 NS-Funktionäre in Darmstadt (1945): eine mit Stacheldraht und Wachtürmen umgebene Zeltstadt. Das Lager befand sich auf dem Gelände der heutigen Telekom-City an der Unteren Rheinstraße westlich stadtauswärts. Es war das Größte in der amerikanischen Zone. HStAD, R 4, Nr. 23824*

Alle Camps waren mit Stacheldrahtumzäunungen ausgestattet. Hintergrund der Internierungen war insbesondere, eine „Umerziehung“, also Entnazifizierung der NS-ideologisch maßgebenden Personen jener Ära, zu bewirken.

Allen von Sprüchen der Spruchkammern, hier in Alsfeld, Betroffenen stand auch noch ein weiterer rechtlicher Weg gegen den Spruch offen. Für den zweiten Rechtszug war dann die Berufungskammer Gießen zuständig. Diese Option, nicht immer mit Erfolg, wurde in dem einen oder anderen Fall auch wahrgenommen.

Im Kreis Alsfeld wurde die Öffentlichkeit dann mit einer recht unscheinbaren Bekanntmachung über die Beendigung der Spruchkammerverfahren in Alsfeld informiert:<sup>101</sup>

„Die Spruchkammer Alsfeld stellt ihre Tätigkeit am 1. August 1948 ein.

---

100 HStAD, Best. R 4, Nr. 23824.

101 OZ-Archiv: 29.07.1948 (Amtliches Mitteilungsblatt für den Kreis Alsfeld).



Wegen der vorzubereitenden Uebergabe ist die Spruchkammer für den Publikumsverkehr ab sofort geschlossen. Anfragen und sonstiger Schriftverkehr sind ab diesem Zeitpunkt an die Spruch- und Berufungskammer Gießen, Westanlage (Hotel Köhler) zu richten.

Der dienstaufsichtsf. Vorsitzende: Köth.“

## Ausgewählte Spruchverfahren im Umfeld von Angenrod

**Fall 1:** Über das Spruchverfahren gegen Alsfelds langjährigen Bürgermeister, auch dann im Dritten Reich, Dr. Karl Völsing (1878 – 1958) (Abb. 13)<sup>102 103 104</sup>, findet sich in der „Fuldaer Volkszeitung“ ein recht ausführlicher Bericht.<sup>105</sup> Die Mitteilung ist überschrieben: „Ein Zwangsparteigenosse.“



Abb. 13: Dienstaussweis Karl Völsing, HStAD, R 4, 9018

„Der ehemalige Bürgermeister von Alsfeld, Dr. Völsing (Völsing, d. Verf.), wurde von den Nazis selber als Zwangsparteigenosse bezeichnet; in dem am 12.9. durchgeführten Spruchkammerverfahren wurde jedem deutlich, daß diese Charakterisierung durchaus zutreffend war.

102 HStAD, Best. R 4, Nr. 9018.

103 HStAD, Abt. 520/01, Nr. 727.

104 HStAD, Best. R 128, Nr. 6701; HStAD, Best. S 1, Nr. Nachweis.

105 Fuldaer Volkszeitung: 16.09.1947.

Dr. V., der seit 1909 ununterbrochen den Posten des Bürgermeisters innehatte, hat vor der Machtübernahme immer wieder vor der Hitlerpartei gewarnt. Wenn er 1933 dennoch in die Partei eintrat, so deshalb, um die ihm liebgewordene Arbeit weiter versehen zu können und um zu verhindern, daß die Stadt dem Regiment eines Naziaktivisten ausgeliefert würde.

Immer wieder versuchten die Parteigrößen, den Bürgermeister zu übernehmen, immer wieder gelang es Dr. V., ihnen einen Strich durch die Rechnung zu machen. Ihm ist es zu verdanken, daß entgegen den Befehlen der damaligen Regierung das Vermögen der Stadt nicht in Reichsschatzanweisungen angelegt und damit für die Kriegsfinanzierung zur Verfügung gestellt wurde, so daß heute Alsfeld eine der wenigen Städte ist, deren Vermögen über diese Jahre hinweggerettet wurde.

Ihm ist auch in hohem Maße zu danken, daß in den Tagen, als der Krieg sich seinem Ende näherte, Alsfeld nicht verteidigt, sondern den alliierten Truppen kampflos übergeben wurde. Ein wenig hervortretender Mann, der aber in Stunden der Entscheidung sich durchaus bewährt hat. Die Alsfelder Bevölkerung wird es in weiten Kreisen bedauern, daß das Gesetz keine Handhabe bot, Dr. V. zu entlasten.

So wurde er aufgrund seiner nominellen Mitgliedschaft in der NSDAP in die Stufe IV der Mitläufer eingestuft und eine Sühne von 2000 Mk. verhängt.“

Im Rahmen seiner Beiträge in der „Heimatchronik“ der „Oberhessischen Zeitung“ wurde von Dr. Herbert Jäkel unter anderem auch schon über das Spruchverfahren des Alsfelder Bürgermeisters, jedoch ohne Quellenangaben, berichtet.<sup>106</sup>

Jäkel schreibt in seinem Beitrag: „Von besonderem öffentlichen Interesse war natürlich die Spruchkammerverhandlung gegen das langjährige Stadtoberhaupt, das als solches drei Staatsformen durchstanden hatte, das Wilhelminische Kaiserreich, die Weimarer Republik und das ‚Dritte Reich‘. Die Alsfelder Spruchkammer hatte unter Vorsitz von Josef Lier und den Beisitzern Heinrich Wilhelm, Georg Jungk, Albert Klemer und August Dollinger am 12. September 1947 nach Antrag des Öffentlichen Klägers Hans Ebner und auf Grund zahlreicher Zeugenaussagen Bürgermeister a. D. Dr. Karl Völsing in die Gruppe der Mitläufer eingestuft und ihn zu einem Sühngeld von 2000 RM verurteilt.

Der Betroffene, der nach der ‚Machtergreifung‘ Hitlers die Wahl hatte, nach 22jähriger Bürgermeistertätigkeit sich pensionieren zu lassen oder der Partei beizutreten, um sein Amt beizubehalten, trat – obwohl ‚nicht für den Nationalsozialismus eingestellt‘ – am 1. Mai 1933 der NSDAP bei, um zu verhüten, ‚dass sein bisheriges Lebenswerk durch andere zerstört würde‘.

In der Verhandlung konnte nachgewiesen werden, daß Dr. Völsing wegen ‚seiner inneren Einstellung oft Schwierigkeiten mit den Nazis hatte‘. Der damalige Ortsgruppenleiter bezeichnete in seinem politischen Werturteil den Bürgermeister als ‚Zwangs-Parteigenosse‘ und meinte, er habe keinen ‚politischen Instinkt‘.

Der Zeuge S. konnte als Protokollführer bezeugen, daß der Gemeinderat 1936 Dr. Völsing als hauptamtlichen Bürgermeister absetzen wollte, doch Völsing er-

---

106 Herbert Jäkel, Die Entnazifizierung in Alsfeld (Forts.), *Heimatchronik der „Oberhessischen Zeitung“*, 13. Jahrgang, Heft 6, Juni 1996.

reichte über den hessischen Gemeindetag sein Verbleiben im Amt. Der Versuch, ihn ganz abzusetzen, scheiterte an der finanziellen Belastung, die auf die Stadt durch seine Pensionierung zugekommen wäre.

Bürgermeister Dr. Völsing habe sich auch wiederholt ‚gegen die Nazi-Anordnungen‘ gewandt. So habe er die Bestimmung der Landesregierung, die Rücklagen der Stadt in Höhe von 300 000 RM in Reichsschatzanweisungen anzulegen, ignoriert, so daß die Rücklagen noch vorhanden waren. Nach Aussagen des Zeugen St. sei Völsing besonders empört gewesen, als Grabdenkmäler von Judengräbern umgeworfen worden seien. Er soll ausgerufen haben: ‚Solch eine Gesellschaft! Nicht einmal vor dem toten Eigentum machen sie halt‘. Er habe die Grabdenkmäler sofort wieder aufsetzen lassen und sich auch später gegen eine Schändung des jüdischen Friedhofes gewehrt.

Die Zeugen St. und Sch. bestätigten, daß sich der Bürgermeister entscheidend dem Naziführer widersetzt habe, als die Stadt gegen die Amerikaner verteidigt werden sollte. Bei seiner Absicht, die weiße Fahne zur Schonung der Stadt auf dem Kirchturm hissen zu lassen, wurde ihm von den ‚Parteibonzen‘ erklärt, daß er dann innerhalb von 3 Minuten umgelegt würde‘. Immerhin sei ihm erlaubt worden, sich an die Bevölkerung zu wenden, die Stadt zu verlassen und sich in der Umgebung in Sicherheit zu bringen.

Der Zeuge R., städtischer Vorarbeiter, bestätigte, daß er als Nicht-Pg., wie auch seine Kameraden, wegen ihrer politischen Einstellung niemals von Dr. Völsing belästigt worden seien. Selbst in Kreisen der Antifaschisten konnte nichts Nachteiliges gegen Völsing festgestellt werden. Er sei auch nicht aus der Kirche ausgetreten. Die Uniform habe er nur getragen, wenn das vorgeschrieben wurde.

„Auf Grund der Gesamthaltung des Betroffenen und unter Zugutehalten der Tatsache, dass er sich den Nazis in mehreren Fällen widersetzte, kam die Kammer zu dem Beschluss, ihn in die Gruppe der Mitläufer einzureihen.“

Die mündliche Verhandlung fand im Amtsgericht Alsfeld, Sitzungssaal Nr. 6, statt.<sup>107</sup>

Vorstehende Berichte über das Spruchverfahren gegen Alsfelds langjährigen ehemaligen Bürgermeister Dr. Karl Völsing wurden jetzt noch vom Verfasser dieses Beitrags, nun basierend auf den Original-Spruchkammerakten des HHStAW, ergänzt.<sup>108</sup>

So fügte der damals Beklagte in seinem Meldebogen noch unter Punkt 13. („In welche Gruppe des Gesetzes gliedern Sie sich ein?“) die Begründung hinzu: „Ich betrachte mich nicht als Aktivist, da auch die Partei selbst mich stets als Zwangsmitglied beurteilt und behandelt hat. Weitere Ausführungen hierüber behalte ich mir vor.“

Und unter Punkt 14. („Bemerkungen“) trug der Bürgermeister ein: „zu Frage 1 a.): Ich habe in 1942 einmal 4 Wochen den Ortsgruppenleiter vertreten müssen, war aber nicht sein ständiger Stellvertreter. Zu Frage 2 b.) Mitgliedschaft bestand nur bei dem NS-Rechtswahrbund.“

---

107 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 727.

108 dto.

Die Ladung Völsings zur Spruchkammerverhandlung durch die Geschäftsstelle des öffentlichen Klägers erging am 26. Januar 1948: „Sie werden hiermit aufgefordert, am 29.1.1948 vormittags 10 Uhr vor der Spruchkammer Alsfeld/Oberhessen Zimmer 4 zu ihrer Vernehmung zu erscheinen.“

Im Vorfeld der Spruchkammerverhandlung hatte der Ausschuss der politischen Parteien Alsfelds im entsprechenden Arbeitsblatt (07.08.1946) folgendes konstatiert: „Dr. Völsing hat sich als Bürgermeister der Stadt Alsfeld politisch betätigt und sich von den Nazigrößen in Alsfeld stark beeinflussen lassen, was durch seine Energielosigkeit bedingt war.“

In der bereits erwähnten Anlage zum Meldebogen geht Völsing in einem vierseitigen maschinenschriftlichen Schreiben auf seine Beziehung zur NSDAP ein: „Vor allem möchte ich feststellen, daß ich kein Nazi-Bürgermeister in dem üblichen Sinne bin. Ich bin 68 Jahre alt und habe am 1. Dezember 1909 mein Amt als Bürgermeister der Kreisstadt Alsfeld angetreten und habe dieses 35 Jahre lang bis zum 30. März 1945, dem Tag der Besetzung der Stadt Alsfeld durch die amerikanische Wehrmacht, geführt. Als Bürgermeister der Kreisstadt Alsfeld war ich bei der Machtübernahme durch Adolf Hitler gezwungen, der Partei beizutreten. Der damalige Kreisleiter erklärte mir, es sei selbstverständlich, dass der Bürgermeister der Kreisstadt Alsfeld der Partei angehören müsse, sonst könne ich nicht im Amt bleiben.

Ich erklärte daraufhin meinen Beitritt und wurde am 1. Mai 1933 in die NSDAP aufgenommen. Vor der Machtübernahme hatte ich mich von der Partei vollständig ferngehalten, da ich eine links gerichtete politische Einstellung hatte. Wie ich von den maßgebenden Parteistellen infolge meiner politischen Einstellung beurteilt wurde, geht aus einem politischen Gutachten hervor, das Ortsgruppenleiter Kimmel in Alsfeld über mich für die Zwecke meiner Mitarbeit in der NS-Volkswohlfahrt abgab.

Dieses Gutachten war in Akten der NS-Volkswohlfahrt, die von Kreisinspektor a. D. Hermann Stickel (Alsfeld) auf dem hiesigen Landratsamt gefunden wurden, enthalten. Das Urteil über mich lautete: ‚Zwangsparteigenosse, Mangel an politischem Instinkt, deshalb oft unselbständig.‘ Als Zeugen hierfür benenne ich Kreisinspektor a. D. Hermann Stickel, Alsfeld (s. anliegende Bescheinigung). Die Partei hat in den folgenden Jahren mehrmals den Versuch gemacht, mich aus meinem Amt als Bürgermeister zu verdrängen, weil ich ihr infolge meiner politischen Einstellung nicht genehm war und nur geduldet wurde.

Hierfür gebe ich zwei Vorgänge an!

Ortsgruppenleiter Kimmel ließ mich rufen und stellte das Ansinnen an mich, ich sollte mein Amt als Bürgermeister an den alten Kämpfer der Partei, SA-Obersturmbannführer Trips, abgeben; dafür sollte ich Leiter der Bezirkssparkasse Alsfeld werden.

Ich lehnte dieses Ansinnen ab. Einen weiteren Versuch, mich aus meinem Amte als Bürgermeister zu verdrängen, unternahm die Partei im Jahre 1936, als ich nach Ablauf meiner Wahlperiode zur Wiederwahl stand. Hierzu mußten die nationalsozialistischen Ratsherren Stellung nehmen.

In der Ratsherrnsitzung vom 27. Juni 1936, der ich nicht beiwohnte, faßten sie den Beschluß, den ich in Abschrift beifüge. Dieser bedeutete für mich eine schwere Kränkung meiner Ehre. Nach diesem Beschluß sollte ich, nachdem ich bereits 27 Jahre lang mein Amt als hauptamtlicher Bürgermeister der Kreisstadt ohne jeden Tadel geführt hatte, zum Beigeordneten herabgesetzt und dem ehrenamtlichen Bürgermeister, als welcher SA-Obersturmbannführer Trips in Aussicht genommen war, unterstellt werden, weil man mit meiner Einstellung nicht zufrieden war.

Ich lehnte eine solche unerhörte, beleidigende Zumutung ab und beschwerte mich bei dem Deutschen Gemeindetag. Von hier aus wurde den Parteidienststellen klar gemacht, daß ein solcher Beschluß vom Standpunkt der Gemeindeverwaltung Unsinn sei. Auch die Hessische Landesregierung sprach sich dagegen aus. So mußte die Partei ihren Plan, mich zum Beigeordneten zu degradieren, fallen lassen, und ich wurde auf weitere 12 Jahre als Bürgermeister berufen.

Auch in der folgenden Zeit mußte ich immer wieder die Erfahrung machen, dass ich infolge meiner politischen Haltung von der Partei nur geduldet wurde; man scheute sich aber vor der Bürgerschaft vor der finanziellen Belastung der Stadt bei meiner Zwangspensionierung. Wenn ich damals mein Amt als Bürgermeister nicht niedergelegt habe, so geschah dies deshalb, weil ich bei einer freiwilligen Amtsniederlegung meinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hätte und bei meinem damals immerhin schon vorgerückten Alter Gefahr laufen mußte, keine andere Stelle mehr zu bekommen. Außerdem befanden sich damals meine beiden Söhne in ihrer beruflichen Ausbildung, die mir erhebliche Kosten verursachte.“

In seiner Stellungnahme erklärte Völsing auch, er habe vor 1933 der Demokratischen Partei angehört. Und er erwähnte auch noch, sicher mit Blick auf Entlastungsargumente im Spruchverfahren, seine Erklärung vor der Alsfelder Finanzkommission „noch kurz vor der Machtübernahme durch Hitler“: „wenn der Nationalsozialismus in Deutschland zur Herrschaft komme, sei Deutschland verloren.“

Die zuvor bereits wiedergegebenen zeithistorischen Berichte in der Presse über das Verhalten Völsings zur „Judenfrage“ werden auch in der Erklärung des Bürgermeisters inhaltlich bestätigt. Zu ergänzen sind diese noch mit weiteren Details in dessen Schreiben.

So sei vor einigen Jahren die Parteileitung mit dem Ansinnen an ihn herangetreten, er möge „den Judenfriedhof in Alsfeld einebnen lassen und die jüdischen Grabdenkmäler veräußern oder anderweitig verwenden.“ Er und sein Oberinspektor seien sich sofort darüber klar gewesen, „dass ein solcher Antrag unbedingt abgelehnt werden müsse, da eine Stadtverwaltung eine Friedhofsschändung nicht zulassen kann.“

Der Antrag sei somit von ihm abgelehnt worden, und er habe die Ortsgruppenleitung darauf hingewiesen, „dass eine solche Tat eine Kulturschande sei, einerlei, ob sie an einem christlichen oder jüdischen Friedhof verübt werde.“

Hierdurch sei es ihm gelungen, und Völsing benannte auch zwei Zeugen, den jüdischen Friedhof in Alsfeld unversehrt zu erhalten.

Karl Völsing konstatierte auch noch seine unverrückbare Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche in der NS-Zeit und außerdem seinen entschiedenen Widerspruch zur Verteidigung der Stadt Alsfeld beim Heranrücken der Amerikaner.

Wörtlich beschreibt er diese dramatischen Stunden, eingeleitet mit einer Lagebesprechung auf dem Wehrmeldeamt Alsfeld, wie folgt: „Als dort die Vertreter der Deutschen Wehrmacht sowie der damalige Landrat Legau (James Legau, d. Verf.), ein SS-Hauptsturmführer, erklärten, die Stadt Alsfeld solle verteidigt werden, habe ich mich mit aller Entschiedenheit gegen eine solche Absicht ausgesprochen und darauf hingewiesen, eine solche Maßnahme sei völlig sinnlos im Hinblick auf die gänzlich unzureichende deutsche Abwehr und brächte die bis dahin noch sonst unversehrt gebliebene Stadt Alsfeld in die größte Gefahr, in einen Trümmerhaufen verwandelt zu werden.

Trotz meines Protestes wurde jedoch die Verteidigung der Stadt Alsfeld angeordnet mit dem Hinweis, ich hätte hier als Bürgermeister nichts zu sagen. Als dann die amerikanischen Truppen bereits in der Nähe der Stadt Alsfeld standen, rief ich das Wehrmeldeamt Alsfeld an und teilte dem Vertreter des Kampfkommandanten mit, dass ich die weiße Flagge auf dem Kirchturm hissen würde.

Daraufhin antwortete mir dieser wörtlich! „Wenn Sie die weiße Flagge hissen, sind Sie in drei Minuten erschossen!“ Angesichts dieser Nötigung konnte ich meine Absicht nicht durchführen. Viele Bürger der Stadt haben mir nachher in Anerkennung meiner Haltung in dieser Angelegenheit ihre große Befriedigung über mein Eintreten für die Stadt Alsfeld ausgesprochen.“ Hierfür benannte Völsing Landrat August Rosenkranz als Zeugen.

Völsing schließt seine Erklärung unter anderem auch noch mit der klaren Feststellung, „dass ich nie ein Aktivist der Partei gewesen bin, da ihre Gewaltmethoden meinem Gerechtigkeitssinn als Jurist und als Christ zuwider waren und ich innerlich stets überzeugt war, dass der Nationalsozialismus Deutschlands Verderben werden würde.“

**Fall 2:** Das Spruchverfahren gegen Otto Merlau (Billertshausen, 1890 – 1976), im Dritten Reich Ortsgruppenleiter von Angenrods Nachbargemeinde Billertshausen und auch Bürgermeister, wurde am 06.04.1948<sup>109</sup>, 8.30 Uhr, in einer öffentlichen Sitzung der Spruchkammer Alsfeld – Vorsitzender: Mömmerzheim, 4 Beisitzer (2 SPD, 1 CDU, 1 parteilos), Rechtsbeistand: RA Stumpf (Alsfeld) – durchgeführt. Als öffentlicher Kläger fungierte Hans Ebner.<sup>110</sup>

Insgesamt 22 Zeugen waren vom Betroffenen M. benannt worden. Davon nahmen 13 an der Verhandlung teil (acht aus Billertshausen, zwei aus Zell und je einer aus Angenrod, Wetzlar und Alsfeld).

M. wurde in dieser recht lebhaft geführten Verhandlung jeweils mit Fragen des Vorsitzenden konfrontiert, die sich aus der Klageschrift des öffentlichen Klägers ergaben. Die hier dokumentierten Antworten, auch der befragten Zeugen, geben

---

109 OZ-Archiv (Amtliches Nachrichtenblatt des Landrats des Landkreises Alsfeld): 01.04.1948 (Terminbekanntmachung).

110 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 3677.

dabei einen wichtigen zeithistorischen Einblick in unrühmliche Ereignisse der engeren Region, insbesondere auch mit Blick auf die Evangelische Kirchengemeinde des Kirchspiels Billertshausen.

Zu den in der Klageschrift vorgeworfenen Anschuldigungen nahm M. zunächst wie folgt Stellung. Er, M., sei 1925 in den Billertshäuser Gemeinderat als Beigeordneter gelangt. Seit 1928 jedoch sei er von seinen Wählern „dahin genötigt“ worden, „doch in die Partei einzutreten.“ In die Partei (NSDAP, d. Verf.) eingetreten sei er dann am 1.1.1930: „Das waren alte Pgs. (Parteigenossen, d. Verf.) wie Tripps, Krämer von Angenrod usw.“

Die vorgebrachten Beschuldigungen entsprächen nicht der Wahrheit. Zu seiner Funktion als Billertshäuser Ortsgruppenleiter erklärte M.: „Ich war ab 1933 erst Ortsgruppenleiter mit 13 Pgs. und wurde 1938 auf automatische Anordnung als Ortsgruppenleiter bestätigt. Belastungen sind mir nicht bekannt.“

Der Spruchkammer-Vorsitzende thematisierte dann die Landesverweisung von Pfarrer Heinz Spreng, die maßgeblich von Gendarmerie-Wachtmeister Stadtmüller (Adam Stadtmüller, d. Verf.) und M. durchgeführt worden sei. „Das dürfte nicht stimmen“, so M. zum Vorsitzenden: „Ich weiß, dass in der Kirche ein gewisser Streit entstand, betitelt ‚BK-Front‘.“ Mit BK dürfte die „Bekennende Kirche“, der Spreng zugewandt war, gemeint gewesen sein (d. Verf.).

Eines Tages sei er, M., im Gottesdienst gewesen: „Als ich die Kirche verließ, merkte ich, dass auf der Seite nach Angenrod ein Menschaufmarsch war. In der Kirche entstand ein Streit von größerem Ausmaß, die Männer kamen ins Freie. Ich habe dem mit zugesehen und dachte, wenn es so ist, wenn in der Kirche geschlagen wird, bleibe ich aus.“

Das sei vor seinem Kirchenaustritt gewesen, fuhr M. fort. Pfarrer Spreng habe damals im Gottesdienst öfters Äußerungen über die damalige Regierung getan. Stadtmüller sei beauftragt worden, den Gottesdienst zu beaufsichtigen. Er sei gekommen, habe bereits den Haftbefehl gehabt, „und Pfarrer Spreng musste binnen 24 Stunden Hessen-Nassau verlassen.“

Ein Kirchenbesucher von Angenrod habe die Rede und Äußerung gegen die Regierung zur Anzeige gebracht. Der Name sei ihm nicht bekannt, es sei ein damals in Angenrod zu Besuch Weilender gewesen. Pfarrer Spreng sei seinerzeit nicht bei ihm, M., gewesen. Polizeilich abgemeldet worden sei er von seiner Frau. Dieser habe er seinen „Schutz“ angeboten.

Als amtierender Bürgermeister, so der öffentliche Kläger Ebner weiter, sei von M. der Spruch gebraucht worden: „Jetzt habe ich die Peitsche in der Hand und kann fahren.“ M. hierzu: „Das stimmt nicht.“ Wegen Krankheit des Bürgermeisters führte M. sieben Monate lang bis zur Machtergreifung dessen Amtsgeschäfte.

Auf die Vorhaltung Ebners, dann solle „der ganze Schulvorstand aus dem gesamten Gemeinderat zur Auflösung gekommen sein“, erwiderte der Beklagte, es sei Befehl gewesen, „dass nur Pgs. mit im Gemeinderat tätig sein durften.“ Dem Einwurf Ebners, dass es viele Gemeinderatsmitglieder in anderen Gemeinden gäbe, die keine Parteimitglieder seien, begegnete M. lapidar: „Die Bestimmung bestand. Manche haben sich daran gehalten, manche nicht.“

In der Folge der Verhandlung entspann sich dann ein lebhaftes Wortwechsellspiel mit von Ebner vorgehaltenen Anschuldigungen, „dass viele Leute behaupten, dass sie durch Sie in ihrer Amtszeit stark geschädigt wurden.“ Ebner verlas dann konkrete Vorhaltungen aus den Ermittlungsberichten wie Nutznießerschaft und Abhalten von Kindern vom Gottesdienst, denen M. jeweils detaillierte Erklärungen anfügte. Auf die sich aus dem Ermittlungsbericht ergebende Nachfrage des Vorsitzenden, ob „Stadtmüller damals einer“ gewesen sei, „der schnell vom Schlagen Gebrauch machte“, antwortete M.: „Da kann ich nicht behaupten. Ich war nicht dabei, wie er einen Polen abgezogen hat oder misshandelt.“

Aus dem Verhandlungsprotokoll geht überdies hervor, dass M. „gegen ausländische Arbeiter nie eine persönliche gehässige Haltung eingenommen habe.“ „Im Gegenteil, er wurde angeklagt wegen Begünstigung von polnischen Arbeitern, kam vor das Parteigericht und wurde als Ortsgruppenleiter enthoben.“ Mit Bleistift in Klammern findet sich auch die Zeitangabe der Suspendierung: 1944/45.

Ergänzende und das Vorstehende bestätigende Aussagen eines Zeugen aus Billertshausen vermitteln dagegen ein eher ungünstiges Bild von M. in der Zeit des Dritten Reichs. Man habe die Lebensmittelkarten abrechnen müssen. Seine Tochter sei gar nicht mehr zu ihm gegangen: „Er war der Gewaltmensch, brutal. Ich war nicht in der Partei, ich wurde mit allem weggedrückt.“

In einer Bauernversammlung habe der Betroffene erklärt, er würde kontrollieren, ob ausländische Arbeiter auch alleine beim Mittagstisch saßen: „Es soll sich jeder hüten.“ Zu der Auflösung des Gemeinderats seinerzeit sagte der Zeuge: „Alles, was nicht in der Partei war, kam heraus.“ Angesprochen auf die „Angelegenheit des Pfarrer Spreng“ sprach der Zeuge Klartext: „Da hat er sich böß betragen. Soviel ich weiß und mir bekannt ist, war der R. von Zell und W. aus Hainbach sowie M. in Darmstadt, um den Pfarrer wegzuschaffen. Das habe ich nur gehört.“

Und abschließend erwiderte der Gefragte bezüglich dem Abhören von Predigten durch Wachtmeister Stadtmüller: „Der war viel in der Kirche. Dass die drei in Darmstadt waren, das hat man gehört.“

Ein eklatant heftiger Disput zwischen dem Betroffenen M. und dem letzten Zeugen, nämlich Willy Ohlwein (Angenrod), später auch öffentlicher Kläger der Spruchkammer Alsfeld, entspann sich nach den Ausführungen Ohlweins zu den Kontrollen Pfarrer Sprengs im Gottesdienst auf dem Getürms.

Ohlwein führte aus, „die ganze Sache mit Pfarrer Spreng“ habe er selbst erlebt: „Fast 2 Jahre.“ Pfarrer Spreng habe sich Notizen gemacht, das wisse er, Ohlwein, „genau.“ Der Betroffene, also M., habe die Polizei und Gestapo gegen Spreng aufgewiegelt: „Die Gestapo war mehrere Male bei ihm.“ Und er, Zeuge Ohlwein, wisse auch, dass der Betroffene M. in der Kirche gewesen sei: „Ich habe es selbst gesehen, dass er sich Notizen gemacht hat.“ Er habe „in Verein mit dem Lehrer W. die Sache vollzogen, Stadtmüller musste sie ausführen.“

Als „beim Spreng die Gestapo das 3. Mal dort war, hat der Betroffene den Pfarrer ganz außergewöhnlich belastet. Ich war selbst dabei, wie sich Pfarrer Spr. Notizen darüber gemacht hat und ich vermute, dass diese Vorkommnisse auch in der Kirchenchronik enthalten sind. Pfarrer Spreng und ich waren fast täglich zusammen.“



Der Pfarrer habe sich alles bei ihm, Ohlwein, niedergeschrieben, „und es ist bestimmt in die Kirchenchronik gekommen.“ Auch der Rechtsbeistand stellte ebenfalls den Antrag auf Heranziehung der Kirchenchronik und bestand darauf, „dass in der Klageschrift diese Punkte hätten angeführt werden müssen.“

Hierzu erklärte der öffentliche Kläger Ebner, dass er gemäß Strafprozessordnung die Heranziehung der Kirchenchronik als Beweismittel beantragt habe. Vorsitzender Mömmerzheim bemerkte dann hierzu: „Die Angelegenheit mit der Kirchenchronik läuft schon einige Monate, und man hätte die Klageschrift schon einmal darauf aufbauen können.“ Darüber habe er sich schon mehrmals mit dem öffentlichen Kläger ausgetauscht.

Und Zeuge Ohlwein konkretisierte im Nachgang das enttäuschende Zwischenergebnis dieser Bemühungen bis hin zu Rücksprache mit dem obersten Kläger und Einschaltung des Justizministeriums: „die persönliche Herbeischaffung der Chronik ist versucht worden, alles ergebnislos.“

Der Betroffene M. erklärte hierzu unter anderem zu seinen Notizen in der Kirche und der Aufwiegelung von Gestapo und Polizei gegen den Pfarrer: „Das entspricht aber auch restlos keiner Spur von Wahrheit. Der Pfarrer Spreng war mir wie jeder andere Mensch lieb und wert“ und „So wahr ich hier stehe, ich habe keinen Bleistift in der Kirche zur Hand genommen.“

Zeuge Ohlwein entrüstete sich dann vehement gegenüber den Ausführungen von M.: „Ich verbiete mir ganz energisch, dass er mich als Lügner hinstellt. Wir können ja die Frau Pfarrer Spreng fragen, ob der Betroffene ihr Unterstützung zugesagt hat. Wenn er sagt, er hat sich keine Notizen gemacht, ist das eine Lüge. Ich habe es gesehen, was er geschrieben hat, weiß ich nicht“ und ergänzt mit: „Der Betroffene hat immer den 1. Schuss abgegeben“ und „die Gestapo kam sogar zu mir und hat Spreng gesucht.“

Nachdem dann auch wieder M. betonte, er habe sich auch mit anderen Pfarrern gut verstanden, bilanzierte öffentlicher Kläger Ebner: „Ich kann lediglich ein Verfahren über die Staatsanwaltschaft beantragen, nur der Untersuchungsrichter ist berechtigt, in die Kirchenchronik Einsicht zu nehmen.“

Anstelle des vorgesehenen Spruchs der Spruchkammer Alsfeld erfolgte dann aufgrund der Problematik der Einsichtnahme in die Kirchenchronik am 6. April 1948 nach geheimer Beratung ein Beschluss. Dem Antrag des Rechtsbeistands nachkommend wurde die Verhandlung „auf unbestimmte Zeit“ vertagt.

Die Kammer werde versuchen, „die Kirchenchronik in der Gemeinde Billertshausen, die wesentliche Bestandteile in sich enthalten soll (wohl: zu beschaffen, d. Verf.), um die schwere Belastung betreffs der Landesverweisung und der damit verbundenen Folgen des gefallenen Pfarrers Spreng aufzuklären und die Freigabe dieser Chronik zu erwirken.“

Hieraus werde sich ergeben, „wieweit der Betroffene mit dieser schweren politischen Belastung in Zusammenhang steht.“ Es werde dann versucht, „diese Angelegenheit innerhalb von 11 Tagen zu klären.“ Über den Abschluss dieses komplizierten Spruchkammerverfahrens liegen allerdings keine archivischen Belege vor.

**Fall 3:** Heinrich Hill. I. (1880 – 1951), seinerzeit Bürgermeister von Ohmes und in der Zeit des Spruchverfahrens bereits 67 Jahre alt, wurde mit Spruch im schriftlichen Verfahren vom 3.11.47 in die Gruppe 4 (Mitläufer) eingereiht.<sup>111</sup> H. war seit Mai 1933 auch Mitglied der NSDAP.<sup>112</sup> Als Sühnebetrag wurden 600 RM zuzüglich Verfahrenskosten festgesetzt.

In der Spruchbegründung wird unter anderem ausgeführt: „Durch die besonderen Verhältnisse, wie sie in den 4 katholischen Dörfern des Kreises Alsfeld während der Nazizeit allgemein bekannt waren, übernahm der Betroffene als Beigeordneter der Gemeinde auf Anraten der Ohmeser Bevölkerung die dortigen Bürgermeistergeschäfte. In dieser Tätigkeit war der Betroffene vorwiegend darauf bedacht, zum Wohle aller sein Amt als Bürgermeister durchzuführen und hat sich weder hier noch innerhalb der Partei laut Auskünften der Arbeitsblätter propagandistisch oder aktivistisch im Sinne des Gesetzes hervorgetan.“ Und weiter später heißt es: „Er genießt laut Ermittlungsbericht vom 12. September 1947 einen sehr guten Ruf bei der Bevölkerung und war stets bemüht, nazistische Gewaltmaßnahmen und Terroraktionen, wenn sie drohten aufzutreten, niederzudrücken.“

Und abschließend kommt die Spruchkammer unter Vorsitz von Willi Mömmerzheim zum Entschluss, „den Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer einzureihen, da er gerade während der Nazizeit als Bürgermeister des sogenannten Katzenberges manche Kämpfe mit den Nazis durchkosten mußte.“

**Fall 4:** In dem Verfahren gegen den Ohmeser Ortsbürger X., seinerzeit unter anderem ab 1933 Mitglied der SA und seit 1937 NSDAP-Mitglied, erließ die Spruchkammer in Alsfeld am 22. August 1947 folgenden Spruch: Das Verfahren gegen den Beklagten wurde aufgrund der Weihnachtsamnestie-Verordnung eingestellt. Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten seien von X. zu tragen.<sup>113</sup>

In der Begründung zum Spruch wurde ausgeführt, dass X. aufgrund seiner NS-Zugehörigkeit und auch einiger Gliederungen sowie aufgrund seines Amtes als Blockwaller zu den Belasteten gehöre und nach der Anlage A des Gesetzes in die Klasse II falle.

„Nach den durchgeführten Ermittlungen und den amtlichen Auskünften der Arbeitsblätter liegen keine Tatsachen vor, die zu einer Einordnung in die Klassen I bis III Anlass geben könnten.“ Durch „verschiedene einwandfreie Zeugen-niederschriften“ sei festgestellt worden, „dass der Betroffene zu keiner Zeit aktivistisch oder propagandistisch im Sinne der Nazis auftrat.“

**Fall 5:** Adolf Geiß (1892 – 1961),<sup>114</sup> gebürtiger Leuseler, war bereits seit dem 26.01.1939 Bürgermeister der Nachbargemeinde Angenrods. Er löste dort den langjährigen Bürgermeister Rudolf Fink (1923 – 1939) in diesem Amt ab. Der NSDAP gehörte er seit 1931 an, und in Leusel war er dann zunächst Stützpunkt-

---

111 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 3608.

112 HStAD, Best. N 1, Nr. 203.

113 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 2631.

114 Sterbedatum: 23.10.1961 (Stadtverwaltung Alsfeld, Abt. 32 Personenstandwesen)

<sup>115</sup> und danach NSDAP-Ortsgruppenleiter.<sup>116</sup> Seit 1933 bis Kriegsende gehörte er auch der SA an. Seit 1938 war er Oberscharführer.

Parallel hierzu übernahm Geiß auch nach dem Beurlaubungsgesuch des Bürgermeister Angenrods, Karl Hoffmann, ab 14. November 1944 mit Beauftragung des Landrats auch die Funktion des kommissarischen Bürgermeisters von Angenrod.<sup>117</sup> Zuvor führte er schon in Angenrod nach dem Ausscheiden von Karl Nagel ab 1942 und dann bis Kriegsende das dortige und damals vakante Amt des NSDAP-Ortsgruppenleiters.<sup>118</sup>

Adolf Geiß, seinen eigenen Angaben zufolge Fleischbeschauer, hatte sich nach der deutschen Kapitulation am 8. Mai 1945 und der Besetzung auch Angenrods und des Kreises Alsfeld der Verantwortung gegenüber der Spruchkammer Darmstadt-Lager unter Vorsitz von Glogau zu stellen.<sup>119</sup>

Geiß wurde gemäß Spruch vom 30.06.1947 in die „Gruppe II der Belasteten“, also der Aktivisten, eingeordnet. Dabei wurden ihm eine ganze Reihe recht gravierender Sühnemaßnahmen auferlegt. Unter anderem dürften der Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit und des Rechts, „sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören“, vom Beklagten als besonders einschneidend empfunden worden sein.

In der Spruchbegründung der Spruchkammer Darmstadt-Lager heißt es: „Der Betroffene, der Ortsgruppenleiter und Bürgermeister eines größeren Dorfes in Oberhessen, war sicher ein wesentlicher Förderer des Nationalsozialismus. Der berüchtigte Kreisleiter dieser Gegend, Zürtz, hätte diesen Mann nicht in der Hochburg der Partei in seinem Dienst belassen, wenn er nicht mit vollem Eifer seinen Parteipflichten nachgekommen wäre. Er ist auch seinem Auftreten nach kein unintelligenter Mensch, der sich der Tragweite seiner Handlungen und der Tendenzen seiner Partei nicht bewusst war. Der Betroffene musste [sic] sehr wohl, was den Menschen blühte, die im Gegensatz zur Partei standen. Er war sich auch der Macht bewusst, die er als treuer Gefolgsmann des Kreisleiters ausübte. Damit ist die vom öffentlichen Kläger beantragte Einstufung in Gruppe II nach Art. 7, I, 1 begründet und wird von der Kammer dementsprechend angewendet.

Dagegen wird dem Betroffenen zuerkannt, dass er seine Ämter in menschenwürdiger, anständiger Weise verwaltet hat. Er hat oft geholfen, wo er helfen konnte nicht nur in der Vetternschaft des Dorfes, sondern auch bei Gegnern der Partei, wenn sein Gerechtigkeitsgefühl sich gegen schlechte Gesinnung auflehnte. Durch diese Handlungen soll ihm die Milderung des Art. 2, wenn auch nicht uneingeschränkt, angerechnet werden und darum hat die Kammer die Sühnemassnahmen gering bemessen, geht aber mit der Bestimmung für drei Jahre Sonderarbeit mit je fünfzig Tagen unbezahlter Arbeit über den Antrag des Klägers hinaus, um die Beobachtungszeit auszudehnen.“

---

115 OZ-Archiv: 15.05.1934.

116 OZ-Archiv: 01.07.1935.

117 Ingfried Stahl: Angenrod vor 1945 – Band 2 - Vom Anfang bis zum Ende der NS-Diktatur, Angenrod, Selbstverlag 2017, S. 527 – S. 530.

118 HHStAW, Abt. 501, Nr. 32173-30546; HHStAW, Abt. 520/DZ, Nr. 512429.

119 HHStAW, Abt. 501 R, Nr. 30546.

Bezüglich eines Vorgangs in Angenrod soll Geiß, einer glaubhaften Zeitzeugenangabe zufolge, damals seinen Vater, der sich verbotener Weise auf dem „Stück“ mit Leopold Speier, einem Angenröder Israeliten, unterhalten habe, beim Kreisleiter Zürtz gemeldet haben. NS-Kreispropagandaleiter Lehrer Reinhard Schmoll (Elpenrod), der turnusmäßig auch oft in Lauterbach im Kreisleiteramt vorstellig geworden ist und auch entfernt mit dem Angenröder Landwirt verwandt war, habe damals dafür Sorge getragen, dass dieses gemäß NS-Gesetz verbotene Gespräch für seinen Vater keine gravierenden Folgen wie Inhaftierung zeitigte.<sup>120</sup>

Von Seiten des Gießener Anwalts von Adolf G. wurde dann am 14. Januar 1950 bei der dann zuständigen Zentral Spruchkammer Süd in Frankfurt Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt.<sup>121</sup> Zum einen, so ist den Akten zu entnehmen, wurde „mit Bestimmtheit“ die Wiederaufnahme des Verfahrens erwartet, aber zum anderen dann auch „die Einstellung, ohne dass mein Mandant in die Gruppe I oder II eingestuft ist.“

Die Entnazifizierungsakte von Geiß wurde vom Hessischen Staatsministerium – Der Minister für politische Befreiung Wiesbaden – mit Verfügung vom 17.06.1956 endgültig zur Seite gelegt: „Ich hebe den Spruch gem. Art. 52 des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus vom 5. März 1946 auf.“<sup>122</sup>

**Fall 6:** Der Vorgänger von Geiß im Bürgermeisteramt, Rudolf Fink, geb. 1877 und langjähriger Leuseler Bgm. (1923 bis 1939) – „ich habe mich politisch in keiner Weise betätigt und wurde deshalb abgesetzt“ – hatte sich ebenfalls einem Verfahren der Spruchkammer zu stellen.

F. war seinen Angaben im Meldebogen zufolge kein Mitglied der NSDAP. An „Ausschreitungen oder sonstigen Gewalttätigkeiten“ habe sich der Betroffene nicht beteiligt, wurde im Ermittlungsbericht festgestellt. Vorgehalten wurde ihm jedoch das eigenmächtige „Anbringenlassen“ von Schildern und das Bestellen von diversen Büchern und Zeitschriften jener Zeit für die Gemeinde. Ein Mehrheitsbeschluss der Gemeindevertretung hierzu habe nicht vorgelegen.

Es erging am 14. Mai 1948 ein Sühnebescheid unter Einreihung von F. in die Gruppe der Mitläufer. Die Geldsühne wurde auf 500 RM festgesetzt.<sup>123</sup>

**Fall 7:** In dem Spruchverfahren gegen den Leuseler Bürger K. X.<sup>124</sup> teilte der Beklagte mit Blick auf seine Vorgeschichte in der NS-Zeit folgendes der Spruchkammer mit: „Ich kam 27. d. Mts. aus dem Internierungslager Darmstadt und bitte meinen Meldebogen berichtigen zu dürfen. Ich war von 1936 bis 1941 Propagandawalter im Stützpunkt und Propagandaleiter von 1941 bis 1942. Ich glaube der SA Reserve 1934 ab angehört zu haben keinen Rang. Der NSV glaube ich 1936/37 beigetreten zu sein. Auch dort hatte ich kein Amt inne.“

---

120 Zeitzeugenaussage des Sohnes.

121 HHStAW, Best. 501-R2173-30546.

122 dto.

123 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 2147.

124 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 1727.

Ich glaube mich in die Gruppe der Minderbelasteten eingliedern zu können. Bemerken möchte ich noch, dass ich vom 23. November 1945 bis 27. Juli 1946 insgesamt 8 Monate im Internierungslager Darmstadt verbringen musste. Ich bitte meine Internierung beim Spruchverfahren berücksichtigen zu wollen.“

In einem weiteren ausführlichen Schreiben an die Kammer erläuterte X. seine Einstellung zur NSDAP. Sein Parteieintritt in 1933 sei nicht erfolgt, weil er „von den Ideen des Nationalsozialismus überzeugt war.“ Er sei „nie politisch besonders interessiert“ gewesen und „vor allem nicht nationalsozialistisch eingestellt.“ So habe er elf Jahre der freien Gewerkschaft angehört. In die Partei eingetreten sei er, da er „als Geschäftsmann in einem kleinen Ort wie Leusel, das fast ausschließlich nationalsozialistisch wählte, mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten rechnen musste.“ Er sei aber nur zahlendes Mitglied gewesen ohne politische Betätigung seinerseits.

Als 1934 Leusel selbständige Ortsgruppe geworden sei, habe ihn der damalige Ortsgruppenleiter ohne sein Vorwissen zum Propagandaleiter bestimmt. Er, X., habe dann das Amt ablehnen wollen. Es sei ihm jedoch dann erklärt worden, dass er nur kommissarisch eingesetzt sei und da man die Besetzung des Postens habe melden müssen, sei sein Name angegeben worden.

X. führte weiter aus, er habe sich „in keiner Weise um die Sache gekümmert, keinerlei Reden oder Versammlungen abgehalten oder sonst irgendwelche Propaganda für die Partei gemacht.“ Den monatlich vom Propagandaleiter einzureichenden Bericht habe er „nicht ein einziges Mal erstattet.“ Deshalb sei er 1942 vom Kreisparteigericht seines Postens enthoben worden. Im Herbst 1945 sei er trotzdem noch zivil interniert worden, vermutlich, weil er, X., vorsorglich sein früheres Amt als Propagandaleiter angegeben hatte. Er sei aber nicht bestätigt, sondern seines Amtes enthoben worden.

In der Parteigerichtsverhandlung sei ihm auch die „zu gute Behandlung der polnischen Landarbeiter vorgeworfen“ worden. Diese sei „als Sabotage ausgelegt“ worden: „Es stimmt, dass ich meine fremdländischen Arbeiter menschenwürdig und nicht als Arbeitssklaven behandelte.“

Sie hätten trotz Verbot bei ihnen am Tisch gegessen. Seine Frau, so X. weiter, habe ihnen Kleider gegeben, „und sie wurden in jeder Weise gerecht behandelt.“ Dies habe er auch weiterhin so getan. Was es heiße, Gefangener zu sein, wisse er, X., genau, „war ich doch selbst 6 Jahre lang Gefangener in Sibirien.“ Auch habe sein französischer Arbeiter (Kriegsgefangener) seine Frau veranlasst, „sich bei mir dienstverpflichten zu lassen“, was er sicher nicht getan hätte, wäre die Behandlung schlecht gewesen.

In 1945 sei der Betroffene von den amerikanischen Truppen, die in Leusel eingezogen waren, als Bürgermeister eingesetzt worden. Dieses Amt habe er wegen seines Geschäfts nur unter Vorbehalt angenommen und dann im Juli 1945 um endgültige Amtsenthebung gebeten. Bezüglich der Amtszuweisung sei doch zu folgern, dass man ihn nicht als Nationalsozialisten angesehen habe.

Im Verfahren vor der Spruchkammer Alsfeld erging dann am 10. Juni 1947 unter Vorsitz von Willi Mömmerzheim folgender Spruch gegen X. Der Betroffene wurde in die Gruppe 4 der Mitläufer eingereiht. Es wurde ihm ein Sühnebetrag von 1500 RM auferlegt. Außerdem habe er die Kosten des Verfahrens zu tragen.

In der Begründung wurde hervorgehoben, X. sei „als sehr anständiger, entgegenkommender Mensch bekannt, der wohl nicht die Energie aufbrachte, einem recht aggressiven Ortsgruppenleiter bei der Werbung für die NSDAP und der Verteilung der Ämter entsprechend entgegenzutreten.“ Sehr günstig spreche für ihn, dass er die fremdländischen Arbeiter allgemein und bis zum Schluss des Krieges sehr gut behandelt habe und sich sogar für einen Polen persönlich eingesetzt habe. Bei der Einreihung in die Gruppe der Mitläufer sei von der Kammer der Artikel 39/II herangezogen worden, „da der Betroffene durch Interessenlosigkeit seines kleinen Amtes innerhalb der Partei enthoben wurde.“

**Fall 8:** August Geißer (\* 1892)<sup>125</sup> war von 1940 bis 1945 NSDAP-Ortsgruppenleiter von Homberg. Auch diverse Zeitungsberichte jener Zeit bestätigen ihn in dieser amtlichen NS-Funktion. Zudem war G. in der NS-Zeit mehrere Jahre, bis die Amerikaner kamen und die Region befreiten, Bürgermeister in der Ohmstadt (1939 – 1945). Mitglied der NSDAP war er seit dem 01.04.1932 mit der Mitgliedsnummer 1 061 969.<sup>126</sup>

G. hatte sich nach dem Krieg in einer öffentlichen Sitzung am 20.04.1948 vor der Spruchkammer Alsfeld zu verantworten.<sup>127</sup> Den Vorsitz führte Josef Lier (Seibelsdorf), öffentlicher Kläger war Willy Ohlwein (Angenrod) und Protokollführer Heinrich Säger. Insgesamt elf Zeugen waren geladen. Die Verhandlungsterminierung wurde auch seinerzeit im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Alsfeld bekanntgemacht.<sup>128</sup>

Im Verfahren wurde G., der aufgrund seiner Ämter 20 Monate im Internierungslager Darmstadt verbringen musste, unter anderem entlastend zugutegehalten, dass in seiner Homberger Amtsperiode keine Ausschreitungen gegen Juden erfolgt seien. Auch eine Synagogenverbrennung sei unterblieben.

Geißer wurde dann laut Spruch der Kammer in die Gruppe 3 (Minderbelastete, Bewährungsgruppe, 9 Monate) eingeordnet. Als Sühnemaßnahme wurde die Zahlung eines einmaligen Sonderbeitrags in Höhe von RM 1200 auferlegt, die an den Wiedergutmachungsfonds zu entrichten war.

**Fall 9:** Reinhard Schmoll, geb. 1877 in Frankfurt am Main, war vor dem Krieg lange Jahre angesehener Volksschullehrer in Elpenrod. In der NS-Zeit war er von 1933 bis Kriegsende unter anderem NSDAP-Mitglied (seit 01.05.1933, Mitgl. Nr. 2601900), in der gleichen Zeit auch, und das bestätigen auch Bekanntmachungen in der „Oberhessischen Zeitung“, Schulungsredner der Partei. Ab 1934 fungierte er zudem als Ortsgruppen-Propagandaleiter. Jeweils Führer war Schmoll dann auch beim NSLB und RLB.<sup>129</sup>

---

125 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 4566.

126 HStAD, Best. N 1, Nr. 205.

127 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 4566.

128 Amtliches Mitteilungsblatt des Landrats des Kreises Alsfeld: 01.04.1948 (Terminbekanntmachung).

129 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 3923.

Mit Spruch der Spruchkammer Alsfeld vom 06.05.1947 wurde Schmoll in die Gruppe 3 der Minderbelasteten eingestuft.<sup>130</sup> Vorsitzender der öffentlichen Sitzung, Beginn: 8.30 Uhr, war Otto Köth. Als Beisitzer waren zugegen: Albert Klemer, Heinrich Wilhelm und Alfred Rinninsland aus Alsfeld (alle SPD) sowie August Dollinger (Alsfeld, LDP). Öffentlicher Kläger war einmal mehr Willy Ohlwein (Angenrod).

Der Betroffene hatte für die Verhandlung insgesamt sechs Zeugen aufgeboten: drei aus seinem Wohnort Elpenrod, davon zwei auch Mitglieder des dortigen politischen Ausschusses, und je einen Zeugen aus Angenrod, Nieder-Ohmen und Rainrod.

Laut Sitzungsprotokoll nahm Schmoll in seiner Klageerwiderung wie folgt Stellung: „Ich bin vor 1933 politisch vollständig uninteressiert gewesen. Meine Hauptaufgabe sah ich in meiner Arbeit in der Schule und in der Volksbildungsarbeit, die ich betrieben hatte.

Dazu wurde ich getrieben, da in den Dörfern zu wenig geistiges Leben war. So wurde ich in der Volksbildungsarbeit bekannt. Im Jahre 1933 wollte ich meine Volksbildungsarbeit weiter treiben. Ich habe mich damals befragt, ob ich das könne und es wurde mir gesagt, nur, wenn ich in die Partei eintreten würde.

So trat ich am 1.5.1933 in die Partei ein und ich konnte meine Volksbildungsarbeit weiter betreiben. Das ging einige Zeit so weiter, bis wir mit dem Kreis Lauterbach verbunden wurden. Von da ab musste ich nur noch schulisch tätig sein.

Es war klar, dass die Nazis auf mich zurückgriffen, da ich durch meine Volksbildungsarbeit rednerisch geschult war. Das, was wir gesprochen haben, wurde uns zugeschickt. Das, was mir dabei nicht passte, habe ich weggelassen. Ich konnte natürlich z. B. nicht etwas sagen, was gegen die Kirche gerichtet war.

Ich habe früher in Offenbach und Frankfurt gewohnt. Dass ich soviel dachte und die Menschen betreuen wollte ist darum bei mir selbstverständlich. Es ist bei mir auch nicht bei Worten geblieben, sondern ich habe ihnen auch die Taten folgen lassen. An meine Türe hat niemand vergebens zu klopfen brauchen.“

Jeweils auf Fragen des Vorsitzenden nahm der Betroffene dann unter anderem wie folgt Stellung. Er habe mit den Leuten über Themen wie „Familie“ und „Kunst“ gesprochen. Es seien meistens Vorträge gewesen, die von den Schulungsleitern vorgehalten worden seien, „und wir haben draussen darüber gesprochen.“

Auf die Frage von Köth, wie der Betroffene es mit seinem Gewissen habe vereinbaren können, dass er „sich noch bis zum Schluss so eingesetzt“ habe, antwortete S.: „Wenn ich weggegangen wäre, wäre ich nicht mehr in der Lage gewesen zu helfen. So habe ich eine Frau in der Nachbarschaft gehabt, der ich aus dem Gefängnis geholfen habe.“

Vorsitzender Köth führte dann weiter aus, der Beklagte habe ja erst die Voraussetzung dafür geschaffen, „dass diese Frau ins Gefängnis kommen konnte.“ „Wenn Sie in der Öffentlichkeit Reden gehalten haben, haben Sie es – und das unterstelle ich Ihnen – in der Schule erst recht getan. Ich setze voraus, dass Sie

---

130 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 984.

keinen hinter Schloss und Riegel gebracht haben. Das wollen wir Ihnen zu Gute halten. Fühlen Sie sich denn verantwortlich?“

Der Betroffene gab dann unumwunden zu: „Ja, ich fühle die ganze Schuld. Ich habe versucht, wieder gut zu machen, an denen, die alles verloren hatten. Ich habe gegeben, was zu geben war.“

Und vom Vorsitzenden gefragt, warum er, S., geholfen habe, wiederholte dieser: „Weil ich wieder gut machen will.“

Nach der Anhörung der Zeugen, die dem Betroffenen insgesamt ein gutes Zeugnis attestierten, fasste der öffentliche Kläger seinen Antrag unter anderem wie folgt zusammen: Die Beweisaufnahme habe erbracht, dass der Betroffene „durch seinen frühen Parteieintritt und die inne gehaltenen Ämter den NS wesentlich unterstützt“ habe, „nicht zuletzt durch das Ansehen seiner Person.“

„Als Propagandist und Schulungsredner der Partei“ habe der Betroffene „nazistisches Gedankengut verbreitet und sich somit aktiv für die Ziele der NSDAP eingesetzt.“ „Nach Art. 7, II, 1 ist Aktivist, soweit er nicht Hauptschuldiger ist, wer durch Wort und Tat, insbesondere öffentlich durch Reden, oder durch Einsetzen seines persönlichen Ansehens wesentlich zur Stärkung, Begründung oder Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen hat.“

Laut Ermittlungsbericht habe „sich der Betroffene bis zum Zusammenbruch als Propagandist bewährt.“ Als mildernde Fakten wurden dann vom öffentlichen Kläger angeführt, dass der Betroffene sich „an Judenaktionen und Denunzierungen nicht beteiligt hat und er niemanden zur Anzeige brachte.“

Seitens der Zeugen werde ihm „das beste Zeugnis ausgestellt.“ Er habe „politisch anders eingestellten Personen in jeder Zeit geholfen.“ Auch habe er, dabei unter Verweis auf eine glaubwürdige Zeugenaussage, „sozial an seinen Mitmenschen gehandelt.“

„In Anbetracht des hohen Alters“ wurde vom Kläger dann der Antrag gestellt, den Betroffenen in die Gruppe 3 der Minderbelasteten einzureihen mit einer Bewährungsfrist von zwei Jahren. Auch sollten ihm Sachwerte in Höhe von 1000 Mark eingezogen werden, und er solle auch die Kosten des Verfahrens tragen.

Diesem Antrag folgte dann im Wesentlichen auch die Spruchkammer mit Spruchverkündung „Einreihung in die Gruppe 3 der Minderbelasteten.“ In der Spruchbegründung wurde unter anderem auch die positive Stellungnahme von Schulrat Karl Rausch, dass S. sich vor der Machtübernahme „politisch nicht betätigt“ habe, angeführt. Hervorgehoben wurde auch neben seiner propagandistischen Tätigkeit, dass der Betroffene „jederzeit hilfsbereiter und sozial eingestellter Mensch gewesen“ sei. Er habe „zwar ein starkes Geltungsbedürfnis, das sich aber nicht in übersteigender egozentrischer Form geäußert“ habe.

Und bezogen auf seine pädagogische Arbeit in der Schule wurde abschließend noch resümiert: „Er ist ein tüchtiger und fleißiger Lehrer, der in der Schule die Seelen der Kinder mit dem nationalsozialistischen Gedankengut nicht vergiftet hat.“

Da der Betroffene S. im Verhandlungstermin nach Befragen des Vorsitzenden den Spruch anerkannte und auch der öffentliche Kläger keine Einwendungen hatte, erlangte der Spruch sogleich auch Rechtskraft.



## Spruchkammerdokumentation in den OMGUS-Akten

Die amerikanische Militärregierung in Hessen (OMGHE) dokumentierte in den OMGUS-Akten – Office of Military Government for Germany (US) – alle relevanten Militärverwaltungs-Maßnahmen darunter auch die Durchführung der Spruchkammerverfahren.<sup>131</sup> So ist für die Spruchkammer Alsfeld unter anderem auch eine Beurteilung der Spruchkammer-Mitwirkenden aus Sicht der US-Militärverwaltung enthalten.<sup>132</sup>

Zur „Efficiency of Prosecutors“, also der Effizienz der Ankläger, wird konstatiert:

„1. Ohlwein, Willi, not very severe, hates to step on people’s toes. His results are not the best, however, he is still satisfactory.

2. Ebner, Hans (no party). He is the driving force of the Spruchkammer. Chairman cannot intimidate him, his charges are well prepared, and his results are satisfactory.

3. Wollrab, Ludwig (SPD, has done very little work and cannot be rated. He is carried as a substitute PP.”

Die beste Beurteilung erhielt also Hans Ebner als treibende Kraft der Spruchkammer, den auch der Vorsitzende nicht habe einschüchtern können und dessen Beschuldigungen gut vorbereitet und dessen Resultate zufriedenstellend gewesen seien.

Bezüglich der “Efficiency of Chairmen”, also der Effektivität der Vorsitzenden, ist zu lesen:

„1. Moernerzheim [sic, d. Verf.], Wilhelm (SPD). An ardent SPD member who is said to be easily influenced by his fellow party members. His decisions are often too lenient and D & E reports have to be filed.

2. Lier, Josef, ist [sic, d. Verf.] a strict chairman who hands down strict verdicts. It is said, that if he could, he would put everyone into a higher group, than that what the law calls for.

3. Dettmann, Heinrich, is a former PP. As such he was a very good man. In his new position, however, he is too new to be rated.”

Wilhelm Mömmerzheim (Eulersdorf), einem leidenschaftlichen SPD-Mitglied, wurde attestiert, sich, wie man habe hören können, leicht von seinen Parteifreunden beeinflussen zu lassen und seine Entscheidungen seien oft zu nachsichtig.

Josef Lier sei ein genauer Vorsitzender, der strenge Urteilsprüche niederhalte. Von ihm werde gesagt, dass er, falls er könne, jeden in eine höhere Gruppe einstufen würde als die, für die das Gesetz auffordere.

---

131 HStAD, Best. Q 4. Die Originalakten, die in den 1970er Jahren von hessischen Archivaren gesichtet und für die Verfilmung auf Mikrofiches ausgewählt wurden (Angaben: Bestandsbildner Q 4 des HStAD), befinden sich im Nationalarchiv der Vereinigten Staaten (NARA) Washington D.C. Der Best. Q 4 ist mittlerweile digitalisiert und kann via Internet am Home-PC recherchiert werden.

132 HStAD, Best. Q 4, Nr. 8/79-1/10.

Und Heinrich Dettmann als früheres Mitglied der Volkspartei sei ein sehr guter Mann, jedoch in seiner neuen Position zu neu, um beurteilt zu werden.

In den OMGUS-Akten werden auch in sogenannten weekly reports statistische Angaben zu den durchgeführten Spruchverfahren der Spruchkammer Alsfeld dokumentiert.

Im „Status of Denazification in Landkreis Alsfeld“ mit Datum vom 1. März 1948 (Period of Report: 25. Februar 1948) werden folgende Zahlen zu bereits abgeschlossenen Verfahren festgehalten:

„Class 1:	0
Class 2:	8
Class 3:	108
Class 4:	764
Class 5:	24
Quashed	
Youth Amnesty by Tribunal:	362
Christmas Amnesty by Tribunal:	327
Others:	2
Youth amnesty by PP:	3514
Christmas amnesty by PP:	5676
Others:	97
Non-chargeables:	34391“

Als Gesamtzahl der abgegebenen Meldebogen wird die Zahl 47477 genannt.

11 Verfahren der Gruppe 2, 100 der Gruppe 3 und 163 der Gruppe 4 seien noch nicht beendet.

Verfasser der vorstehenden statistischen Angaben war 1st Ltd. Edward C. Storr (SBO) vom Detachment Alsfeld (Landkreis: Alsfeld, Regierungsbezirk: Fulda, Land: Hessen).

Statistische Angaben auf Landesebene zur Entnazifizierung und den Spruchkammerverfahren sind der Website des Landesgeschichtlichen Informationssystems Hessen zu entnehmen. So wird die Zahl der in Hessen nach dem Befreiungsgesetz erfassten Personen, basierend auf einer Meldung der American Force Press (AFP) laut Mitteilung des damaligen Ministers ohne Geschäftsbereich, Gottlob Binder, auf 745 000 beziffert (Datum: 20. Oktober 1946).<sup>133</sup>

Rund 28,8 Prozent der 3,2 Millionen Einwohner Hessens, die den „Fragebogen“ ausfüllten, waren Mitglieder von NS-Organisationen. Diese über 900 000 Menschen galten demzufolge als „Betroffene“ im Sinne des Befreiungsgesetzes. Die hessischen Spruchkammern schlossen bis Herbst 1948 insgesamt 168 234 Verfahren ab. Verurteilungen als Hauptschuldige ergingen in 436 Fällen (0,26%), als Schuldige in 5682 Fällen (3,3%). Als Minderbelastete (Gruppe 3) wurden 16,2%

---

133 „Zahl der in Hessen nach dem Befreiungsgesetz erfassten Personen, 20. Oktober 1946“, in: Zeitgeschichte in Hessen <<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/edb/id/3494>> (Stand: 22.10.2017)

der Angeklagten, als Mitläufer<sup>134</sup> 77,2% und als „unbelastet“ und nicht betroffen wurden 3% eingestuft. Zu berücksichtigen bei diesen Zahlen ist allerdings, dass 777 372 aller Verfahren, das sind insgesamt 81,5%, infolge Amnestie oder anderen Gründen eingestellt wurden.<sup>135</sup>

## Schlussbemerkung

Die Umsetzung des Gesetzes für politische Befreiung und Entmilitarisierung hat im Bereich der Spruchverfahren, und da sind sich die Historiker in der Bewertung einig, nicht den von den Besatzungsmächten angestrebten Erfolg gezeitigt. Schließlich mussten, um staatliches und wirtschaftliches Leben in Deutschland wieder in geordnete Bahnen zu führen, zunehmend Milderungen wie Amnestien und Begnadigungen vorgenommen werden.

So stellt der Alsfelder Lokalhistoriker H. Jäkel in seinen Abschlussbemerkungen zur Entnazifizierung die rhetorische Frage: „Die Spruchkammerverfahren – eine Farce?“ und resümiert seine kritischen Vorbemerkungen mit den Worten: „Die Entnazifizierung war politisch ein Fehlgriff, so daß bereits 1948/49 die Schlußgesetze erlassen wurden, um die Verfahren zu beenden.“<sup>136</sup>

Insbesondere seit Ende des 20. Jahrhunderts befasst sich eine zunehmende Zahl zeithistorischer Publikationen mit der Thematik rund um die Entnazifizierung,<sup>137</sup> zumal bereits fünf Jahrzehnte seit Ende des Dritten Reichs und auch der Initiierung der Entnazifizierung vergangen waren.<sup>138</sup> Übereinstimmung in der Bewertung besteht dabei in der Regel darin, dass es den alliierten Besatzungsmächten zielorientiert zwar gelungen sei, die NSDAP-Granden aus ihren Schlüsselstellungen auf Dauer zu eliminieren. Das habe aber nicht für die Beamtenschaft

---

134 In einer zeithistorischen Publikation ist in diesem Zusammenhang sogar ein Kapitel getitelt: „Die deutsche Entnazifizierung – eine Mitläuferfabrik?“, vgl. Bernd Mayer, Helmut Paulus: Eine Stadt wird entnazifiziert – Die Gauhauptstadt Bayreuth vor der Strafkammer, Ellwanger (Bayreuth) 2008, S. 39 (<http://d-nb.info/99095143X>).

135 „Einrichtung von mehr als 100 Spruchkammern zur Entnazifizierung, 15. Juni 1946“, in: Zeitgeschichte in Hessen <<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/edb/id/3543>> (Stand: 16.8.2017).

136 Herbert Jäkel, Die Entnazifizierung in Alsfeld (Forts.), *Heimatchronik der „Oberbessischen Zeitung“*, 13. Jahrgang, Heft 6, Juni 1996.

137 Vgl. zum Beispiel Ulrich Schuh: Die Entnazifizierung in Mittelfranken – Vorhaben, Umsetzung und Bilanz des Spruchkammerverfahrens in einer vielfältigen Region, Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte Band 72, Schmidt (Neustadt an der Aisch) 2013 (<http://d-nb.info/1032941138>); Armin Schuster: Die Entnazifizierung in Hessen 1945 – 1945, Historische Kommission für Nassau (Wiesbaden) 1997 (<http://d-nb.info/955585414>); Bernd Mayer, Helmut Paulus: Eine Stadt wird entnazifiziert – Die Gauhauptstadt Bayreuth vor der Strafkammer, Ellwanger (Bayreuth) 2008 (<http://d-nb.info/99095143X>); Willi Mörke: Spruchkammern Darmstadt-Lager, Selbstverlag Darmstadt/Hessen 1950 (<http://d-nb.info/453426182>); Michael Kissener (Hrsg.): Rhein Hessische Wege in den Nationalsozialismus, Studien zu rheinhessischen Landgemeinden von der Weimarer Republik bis zum Ende der NS-Diktatur, Worms-Verlag (Worms) 2010 (<http://d-nb.info/1007433566>).

138 [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Entnazifizierung#Zum\\_Ergebnis\\_der\\_Entnazifizierung](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Entnazifizierung#Zum_Ergebnis_der_Entnazifizierung) (abgerufen am 22.10.2017).

gegolten, also für Vertreter von beispielsweise der staatlichen und kommunalen Ebene, der Wirtschaft und auch der evangelischen Kirche.

Allzu oft drängt sich bei der Sichtung und Auswertung der spezifischen Spruchverfahrensakten auch der hiesigen Region die Frage auf, ob die Aussagen der Betroffenen nicht vielmehr Schutzbehauptungen, Ausreden und Beschönigungen sind. Im Vordergrund der Stellungnahmen stand zweifellos zumeist das Bemühen der Betroffenen, möglichst unbeschadet, also ohne größere Sanktionen, aus diesen Verfahren herauszugelangen. Schließlich galt es, die eigene soziale, wirtschaftliche und persönliche Zukunftsperspektive nicht zu gefährden. Die teils recht stattliche Zahl der aufgebotenen Zeugen war dabei sicher ein wesentlicher Mosaikstein auf dem Wege, die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Betroffenen gegenüber der Spruchkammer noch zu intensivieren. Und auch hier kann in den allermeisten Fällen von Gefälligkeitsaussagen ausgegangen werden.

Mit Adolf Hitlers menschenverachtendem Nationalsozialismus wollte retrospektiv doch keiner etwas zu tun gehabt haben. Und hätte man a priori gewusst, wohin dies alles führt, wären doch sicher die meisten nicht damit einverstanden gewesen. Ob den einzelnen Betroffenen nicht doch bewusst war, dass sie alle als Bürger der ländlichen Mikroebene des Dorfes ganz maßgeblich zum Aufkommen und der Konsolidierung des Nationalsozialismus im Deutschen Reich beitrugen, sie also mit dafür verantwortlich waren? Denn ohne die massive Zustimmung und Förderung auf den unteren Ebenen wäre die NS-Diktatur überhaupt nicht realisierbar gewesen.

Die schrecklichen Geschehnisse der Vergangenheit und hier speziell des Nazi-Totalitarismus unter Hitler lassen sich aber nicht ungeschehen machen. Sie werden, so dunkel sie auch sind, für immer Bestandteil der Geschichte der Deutschen sein.

Bezüglich der von den Alliierten auf den Weg gebrachten Entnazifizierungsverfahren für betroffene Deutsche ist vielleicht eine Feststellung – nur ein einziger Satz – von Ferdinand Porsche als Gefangener der französischen Siegermacht bei seinem Verhör 1945 gar nicht so unzutreffend für die Verstrickung so vieler Deutschen in den Nationalsozialismus: „Wer kann sagen, er ist nicht dabei gewesen?“<sup>139</sup>

Die für Angenrod gemeindepolitisch wohl wichtigste Entscheidung der US-Amerikaner bezüglich Schaffung demokratischer Verhältnisse in der Gemeinde dürfte primär die Einsetzung des Nachkriegsbürgermeisters der damals selbständigen Gemeinde Angenrod gewesen sein. Er durfte ja vor allem kein Nationalsozialist – im Volksjargon: „Nazi“ – sein. Ausgewählt wurde Wilhelm Müller (1916 – 1990),<sup>140 141</sup> der einer Arbeiterfamilie mit sozialdemokratischem Hintergrund entstammte. Müller, später auch 1. Kreisbeigeordneter, war Sozialdemokrat und von

---

139 [http://tingz.blogspot.de/images/formatiert\\_fertig\\_01.pdf](http://tingz.blogspot.de/images/formatiert_fertig_01.pdf), S. 3 (abgerufen am 03.04.2016); ZDF info: „Hitlers Manager – Ferdinand Porsche – Der Techniker“, Deutsche Erstausrstrahlung 24.12.2004, ZDF.

140 HStAD, Best. S 1, Nr. Nachweis.

141 HHStAW, Abt. 520/01, Nr. 490.

1945 – mit einer kurzen Unterbrechung in 1945 – bis 1985 Bürgermeister beziehungsweise nach der Kommunalgebietsreform Ortsvorsteher Angenrods.

„Im deutschen Volkskörper, im moralischen Leben des deutschen Volkes, gibt es heute keinen Nationalsozialismus mehr – kein nationalsozialistisches Empfinden. Wir sind ein Rechtsstaat“, so die Zwischenbilanz Bundeskanzler Konrad Adenauers in seiner Fernsehansprache am 10. April 1961 zum Weg der Bundesrepublik und seiner Bürger in die Staatsform der Demokratie.<sup>142</sup>

Demokratie ist aber nie eine Selbstverständlichkeit im sozialen Miteinander, und wie gerade auch wieder ganz aktuell die aufkommenden Tendenzen zum Autoritarismus, sogar in Europa, deutlich signalisieren, gilt es diese immer wieder zu behaupten und gegenüber Radikalismus, Rassismus und Bedrohung der so überaus wertvollen persönlichen Freiheit zu schützen.

---

142 [https://www.youtube.com/watch?v=iC-ggqVTB\\_8](https://www.youtube.com/watch?v=iC-ggqVTB_8) (abgerufen am 10.07.2017).